AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT www.philippsburg.de 11. März 2022 · Nr. 10

PHILIPPSBURGER Stadtanzeiger

Foto: goppa/iStock/Getty Images Plus

Aktuelle Stellenausschreibungen
der Stadt Philippsburg S. 21

S. 32

Foto: MangoStar_Studio/iStockphoto/Getty Images

Sprechstunde
des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund S. 19

Foto: PeopleImages/E+/Getty Images

Notarsprechtage 2022
März bis Mai S. 19

Wir helfen

Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg ruft gemeinsam zu Spenden für die Menschen in der Ukraine und den Flüchtenden auf.

Wir sammeln:

- Kindernahrung
- Windeln für Baby's und ältere Menschen
- Hygieneartikel
- Haltbare Trockennahrung
- Konserven
- Power Banks

Wir sammeln keine Kleidung

Wir nehmen ihre Spende gerne an:

Freitag 11.03.2022 17:00 – 20:00 Uhr

Feuerwehrhaus Philippsburg
Feuerwehrhaus Huttenheim
Feuerwehrhaus Rheinsheim

Dies ist eine Initiative aller vier im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Ihre Spende wird ohne jegliche Verwaltungskosten zu den bedürftigen Menschen im Grenzgebiet und in die Ukraine transportiert.

Falls Sie Fragen haben: 07256/921310

Helfen wir gemeinsam

Hans-Gerd Coenen	Peter Steinel	Peter Kremer	Jasmine Kirschner
CDU	ULi	FWV	SPD

Auf einen Blick

Notruf Polizei 110

Polizeirevier Philippsburg 93290

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112

Krankentransport 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Ärztlicher Notfalldienst Waghäusel-Kirrlach 116 117
Rheinstr. 28, Rheintalhalle (hinterer Eingang)
Fr. 19.00 Uhr bis So. 23.00 Uhr; Feiertage 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Notfallpraxis Bruchsal, Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal 116 117
Mo., Di., Do., Fr. 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi. 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst
Täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages und samstags, sonntags und feiertags jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr übernimmt den Bereitsschaftsdienst:
Städtisches Klinikum, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
Moltkestr. 120, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/9744233

Der zahnärztliche Notfalldienst ist auch jederzeit im Internet unter http://www.kzvbw.de/site/presse/downloads/notdienstliste-download-fuer-presse aktuell abrufbar.

Tierärztlicher Notdienst
Sa. 12.00 Uhr bis So. 24.00 Uhr 07251/441441

Apothekendienst

Freitag, 11.03.: Apotheke im Globus,
Waghäusel (Wiesental), Hambrücker Landstr. 4 Tel. 07254/957760

Samstag, 12.03.: Engel-Apotheke,
Graben-Neudorf, Mannheimer Str. 88, Tel. 07255/5101

Sonntag, 13.03.: Rats-Apotheke,
Bad Schönborn (Langenbrücken), Hauptstr. 56, Tel. 07253/32223

Montag, 14.03.: Rosen-Apotheke,
Oberhausen, Marienstr. 13, Tel. 07254/4040588

Dienstag, 15.03.: St.-Lambertus-Apotheke,
Bad Schönborn (Mingolsheim), Rochusstr. 37, Tel. 07253/5785

Mittwoch, 16.03.: Marien-Apotheke,
Oberhausen, Marienstr. 27, Tel. 07254/92383

Donnerstag, 17.03.: Laurentius-Apotheke
Kronau, Kirrlacher Str. 22 Tel. 07253/4192

Störungsdienste/Service

EnBW Regionalzentrum Ettlingen
Zentrale 07243/180-0
Strom-Störungsmeldestelle 0800/3629477

Gaswerk c/o Thüga
Rheinhessen-Pfalz
24-Std.-Störnrn. Thüga 0800/0837111

Wasserwerk 0172/7184762

Bauhof 87-160 bzw. -161

Kläranlage Philippsburg 87-166
Handy: 0172/7688907

Anruf-Sammel-Taxi-Waghäusel 07254/75011

Beratung in besonderen Fällen

Pfarrämter
Pfarramt der kath. Seelsorgeeinheit 4285
Pfarramt der evang. Kirchengemeinde 944507

Sozialstation „Untere Hardt e. V."
Thüngenstr. 23 07256/80070500
Fax 07256/80070555

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 0800/0116016

Stadt Philippsburg

Telefonzentrale 07256/87-0
Bürgerbüro 07256/87-333
Telefax 07256/87-207 oder -119
E-Mail info@philippsburg.de
Internet www.philippsburg.de

Rathaus Philippsburg
Mo. 7.30 – 12.00 Uhr und 15.30 – 18.00 Uhr,
Di., Mi., Do. und Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Huttenheim 87-360
Mo. 8.30 – 12.00 Uhr, Mi. 8.30 – 12.00 Uhr und 15.30 – 18.00 Uhr
Sprechstunde d. Ortsvorstehers: Mi. 17.00 – 18.00 Uhr
Sprechstunde d. Revierleiters, H. Hautz:
Mi. 16.30 – 17.30 Uhr (April – Oktober)
Mi. 16.30 – 18.00 Uhr (November – März)

Ortsverwaltung Rheinsheim 87-172
Di. 8.30 – 12.00 Uhr, Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 15.30 – 18.00 Uhr
Sprechstunde d. Ortsvorsteherin: Do. 16.00 – 18.00 Uhr

Stadtbibliothek 87-240
Mo. 14.00 - 19.00 Uhr, Di. 10.00 - 14.00 Uhr, Mi. 14.00 - 18.00 Uhr,
Do. 10.00 - 14.00 Uhr, Fr. 10.00 - 14.00 Uhr
E-Mail bibliothek@philippsburg.de
Internet www.bibliothek-ph.de

Festungs- u. Waffengeschichtliches Museum 3514
Geöffnet jeden 1. Sonntag im Monat,
August und September geschlossen.

Hallen- bzw. Freibad 87-235 bzw. -236

Abfall-Info

Kundenservice des Landratsamtes:
Privatkunden 0800 2982020
Sperrmüllanmeldung 0800 2982030
Reklamationen 0800 2160150

Kreismülldeponie Bruchsal 07251/89996

Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz Philippsburg 7697
Di. u. Fr. (März – Okt.) 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
(Nov. – Febr.) 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr
Sa. 8.00 – 14.00 Uhr

Grünabfallsammelplatz Huttenheim
Mi. 14.30 – 15.30 Uhr; Sa. 11.30 – 14.00 Uhr

Grünabfallsammelplatz Rheinsheim
Mi. 16.00 – 17.00 Uhr; Sa. 8.00 – 11.00 Uhr
Annahmeschluss ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Philippsburg, Tel. 07256 87-101

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Stefan Martus,
Rote-Tor-Str. 6, 76661 Philippsburg
oder Vertreter im Amt

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot

Druck und Verlag: Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 873-0
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung:
K. Nussbaum Vertriebs GmbH,
Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot,
Tel. 06227 5449-0,
Internet: www.knvertrieb.de

Zuständig für die Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Bürozeiten: Mo. – Mi., Fr. 8 – 17 Uhr;
Do. 8 – 18 Uhr; Sa. 8 – 12 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de
Kündigung des Abonnements zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

Bezugspreis: halbjährlich 25,60 € inkl. Zustellung.

Redaktionsschluss: Dienstag 08.00 Uhr

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier
Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern).
Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier.
Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie
Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO_2-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:
www.nussbaum-medien.de

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eigentlich hätte Corona als Krise gereicht. Im Moment haben wir wieder einen Anstieg der Fallzahlen, der aktuell noch nicht erklärt werden kann. Die Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten haben sich aber weiter entspannt. Der aktuelle Trend der Fallzahlenentwicklung sollte aber wieder gebrochen werden, um nicht in eine neue Welle zu steuern. Auch in Anbetracht der angekündigten Lockerungen gilt es weiterhin, Kontakte zu vermeiden und sich entsprechend der bisherigen Vorgaben zu verhalten.

Leider haben wir seit 24.02.2022 neben Corona noch die größte humanitäre Krise des 21. Jahrhunderts. Russland hat die Ukraine überfallen, den Krieg wieder nach Europa gebracht und die größte Flüchtlingsbewegung ausgelöst, die wir bisher kannten. Wir rechnen im Landkreis Karlsruhe mit doppelt so viel Zuwanderung wie im Jahr 2015.

Die Solidarität kannte bereits 2015 keine Grenzen und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese 2022 nochmals gesteigert wurde. Ich bin sehr stolz auf Philippsburg und wir werden gemeinsam auch diese große humanitäre Aufgabe meistern.

Im Anschluss an den wöchentlichen Coronabericht habe ich noch weitere Berichte und Aufrufe zur Ukraine angefügt.

Aktuell befinden wir uns in der Warnstufe (Stand 09.03.2022).

Hospitalisierungsinzidenz 7,3 (+0,3 zur Vorwoche)
251 (-3 zur Vorwoche) mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Bei den Neuinfektionen werden überwiegend milde Verläufe gemeldet.
Das Infektionsgeschehen verteilt sich auch in Philippsburg weiterhin auf viele einzelne Ausbrüche.

Vollständig geimpft sind derzeit rund 83,3 % (73,8 %) in Baden-Württemberg bezogen auf die Bevölkerung mit Impfempfehlung. Erstimpfungen haben in Baden-Württemberg fast 83,3 % (73,9 %) erhalten. Auffrischungsimpfungen haben 63,4 % (56,2 %) erhalten. In den Klammern stehen die Prozentzahlen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Lage insgesamt und vor Ort
Vorab die wöchentlich AKTUELLEN Fallzahlen für Philippsburg und den Landkreis Karlsruhe zu Ihrer Information (Stand 03.03.2022, 00.00 Uhr):

Der Landkreis Karlsruhe liegt bei einem Inzidenzwert von 1.801,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von 7 Tagen. Der Landesdurchschnitt liegt bei 1.646,8 und der Bundesdurchschnitt bei 1.388,5.

- Philippsburg: 343 aktive (positiv getestete) Fälle. Wir sind nun insgesamt bei 3.088 angekommen.

- Landkreis Karlsruhe: +1.744 aktive (positiv getestete) Fälle zum Vortag 17.014 aktuelle Fälle, bislang insgesamt 143.246 als positiv erfasste Fälle, 948 verstorbene Personen im Stadt- und Landkreis, 7-Tage-Inzidenz liegt bei 1.801,9.

- Baden-Württemberg verzeichnete +41.002 Infektionen, die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 1.646,8 und die Bundesrepublik Deutschland verzeichnet +262.752 Neuinfektionen. Bundesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 1388,5.

Dauerhafte Impfangebote im Landkreis Karlsruhe im Februar und März

Impfstützpunkt Bruchsal
Ort: Handelslehranstalt Bruchsal, Stadtgrabenstr. 1, 76646 Bruchsal
Impfungen von Montag bis Sonntag

Terminbuchung über das Landratsamt Karlsruhe: https://termin-online-buchen-03.de/live03/booking?cfid=000058000006

Impfungen im Rathaus Philippsburg
Ort: Rathaus Philippsburg, Sitzungssaal, 1. OG im Neubau, Rote-Tor-Str. 6-10, 76661 Philippsburg (Zugang erfolgt über die Außentreppe)

Am Dienstag, 05.04.2022, gibt es das nächste Impfangebot in Philippsburg durch das mobile Impfteam aus dem Rhein-Neckar-Kreis.

Die Termine können über das Landratsamt Rhein Neckar gebucht werden: https://c19.rhein-neckar-kreis.de/impftermin

Impfungen jeden Samstag in der Marktapotheke am Marktplatz
Ort: Marktapotheke, Weiße-Tor-Str. 2, 76661 Philippsburg,

Terminbuchung **NUR** telefonisch: Tel. 07256 5409

Ohne Termin ist eine Impfung nicht möglich. Am Tag der Impfung ist der Personalausweis und der Impfpass mitzubringen.

Service:
Impfwillige können sich auf der Homepage unter www.apo-philippsburg.de informieren und unter der Telefonnummer 07256 5409 zur Impfung anmelden.

Zusammen mit den örtlichen Arztpraxen gibt es damit bei uns in Philippsburg viele Impfmöglichkeiten!

Kostenlose Bürgertestungen

Apotheke am Markt in Philippsburg, Weiße-Tor-Str. 2
Tägliche Testung zu den üblichen Öffnungszeiten.

Sanitätshaus am Markt in Philippsburg, Rote-Tor-Straße 1-7
Tägliche Testung zu den üblichen Öffnungszeiten.

Sebastianusheim Rheinsheim: DRK Ortsverein Rheinsheim
ACHTUNG: Das DRK bietet weiterhin Bürgertestungen an. Ab sofort finden diese Testungen im **alten Feuerwehrhaus** statt!
Immer freitags und samstags jeweils von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Hinweis:
Für größere Gruppen wie Firmen, Vereine und sonstige Gruppierungen können zusätzliche Testtermine angefragt werden. Das DRK bittet um entsprechende Anmeldung unter drk-rheinsheim@unity-mail.de.

Passen Sie auf sich auf und bleiben bzw. werden Sie gesund!

Ihr

Stefan Martus
Bürgermeister

Philippsburg zeigt Solidarität mit der Ukraine

Da der Krieg viele Menschen in die Flucht in Richtung Westen treibt, bereitet sich auch die Stadt Philippsburg in enger Abstimmung mit dem Landkreis Karlsruhe auf den Fall vor, dass viele Flüchtlinge in unserer Region ankommen werden.

Privatpersonen, die vorübergehend Wohnraum für Flüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung stellen können, können ihre Räumlichkeiten bei der Stadt Philippsburg melden. So können wir -mit Ihrer Unterstützung- den Menschen aus der Ukraine, die bei uns Zuflucht suchen, eine sichere Unterkunft anbieten.

Zuständig für alle Fragen rund um Ihr Wohnraumangebot ist:
Claus Gilliar
Telefon 07256 87-135
E-Mail claus.gilliar@philippsburg.de

Zuständig für alle Fragen rund um die Anmeldung und Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge ist:
Mario Berny
Telefon 07256 87-123
E-Mail mario.berny@philippsburg.de

Zuständig für alle Fragen rund um die Anmeldung ukrainischer Kinder im Kindergarten ist:
Rike Schreiner
Telefon 07256 87-156
E-Mail rike.schreiner@philippsburg.de

Zuständig für alle Fragen rund um die Anmeldung ukrainischer Kinder in den Vorbereitungsklassen der Schulen ist:
Rektor Ingo Schmidt
Telefon 07256 87-280
E-Mail sekretariat@hnp-schule.de

Herzlichen DANK für Ihre Unterstützung!

Ihr

Stefan Martus
Bürgermeister

Spendenaufruf für die Ukraine: Hilfe für die Leidtragenden des Krieges

Wir sind alle äußerst besorgt über die Auswirkungen der Kämpfe in der Ukraine. Hunderttausende Menschen wurden bereits zur Flucht gezwungen, darunter Kinder, Frauen, ältere und kranke Menschen. Die Situation vor Ort verändert sich rasant von Tag zu Tag. Die großen Hilfsorganisationen arbeiten Nothilfemaßnahmen in der Ukraine aus.

Die Solidarität mit der Ukraine und ihren Menschen ist groß. Auch bei uns gehen aktuell zahlreiche Hilfsangebote ein. Viele wollen Flüchtenden helfen. Am besten eignen sich in der aktuellen dynamischen Lage dafür Geldspenden an seriöse Hilfsorganisationen.
Die Hilfsorganisation **Caritas international**, die vor Ort in der Ukraine und in den Nachbarländern bereits langjährig tätig und vernetzt ist, nimmt gerne Spenden entgegen. Wesentlicher Vorteil ist, dass hier schnell, professionell und lageabhängig sowie zielgerichtet agiert und geholfen werden kann.

Sie erreichen die Hilfsorganisation, mit Sitz in Freiburg, unter:

https://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/europa/ukraine/inlandsvertriebene

Zum Ticker von Caritas international geht es mit nachstehendem Link:
https://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/europa/ukraine/news-ticker-ukraine-krieg

Spendenkonto von Caritas international:

Mit Spendenzweck: **Nothilfe Ukraine-Krieg**
Spendenkonto
Caritas international
IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02
BIC: BFSWDE33KRL
Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe

Fragen zu Ihrer Spende beantwortet Ihnen das Spenderteam von Caritas international in Freiburg telefonisch unter der 0761/200-288 oder per E-Mail spenderbetreuung@caritas.de.

Caritas international ist das weltweit aktive Not- und Katastrophenhilfswerk des Deutschen Caritasverbandes. Dieser Verband ist gemeinnützig und von der Körperschaftssteuer befreit. Ihre Spende ist in Deutschland steuerlich absetzbar. Dazu erhalten Sie von Caritas international eine Bescheinigung.

DANKESCHÖN für Ihre Unterstützung!

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II.
Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16
Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen.

Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III.
Wasserversorgungsbeitrag

§ 25
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 35 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 32
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen **Traufhöhe** (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (**Firsthöhe**) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3 0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
4. In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5 0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35
Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) **3,38** Euro.

§ 38
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 36 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 39
Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40
Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV.
Benutzungsgebühren

§ 41
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neue Zähler bis 30.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	Neue Zähler bis 30.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	
Maximaler Durchfluss (Q_{max} m³/h)	Überlastdurchfluss (Q_4 m³/h)	Nenndurchfluss (Q_n m³/h)	Dauerdurchfluss (Q_3 m³/h)	**Grundgebühr ab 1.1.2022 €/Jahr**
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	**19,80**
7 und10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	**49,56**
20	20	10	16	**79,20**
30	31,25	15	25	**124,08**
80	79	40	63	**312,84**
120	125	60	100	**496,68**

* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,00** Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,00** Euro.

§ 45
Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46
Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

V.
Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI.
Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 23.09.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Philippsburg, den 30. November 2021

Stefan Martus

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Philippsburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt Philippsburg kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt Philippsburg zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt Philippsburg oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

(6) Die dezentrale Abwasserbeseitigung beinhaltet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im dezentralen Bereich (Abfuhr des anfallenden Abwassers) aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich Klärschlamm im Sinne von Abs. 4, Satz 3.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser (zentral oder dezentral) der Stadt Philippsburg im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt Philippsburg verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt Philippsburg den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen im dezentralen Bereich kann aufgrund von § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und für solange befreit werden, als er eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende geschlossene Grube oder Kleinkläranlage i.S. des § 2 Abs. 3 betreibt. Die Ermessens- und Abwägungstatbestände nach Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe − auch im zerkleinerten Zustand −, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115−2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt Philippsburg kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt Philippsburg kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt Philippsburg kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt Philippsburg kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt Philippsburg in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt Philippsburg kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Stadt Philippsburg kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt Philippsburg kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt Philippsburg auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Philippsburg kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt Philippsburg verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt Philippsburg hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Philippsburg bestimmt. Die Stadt Philippsburg stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt Philippsburg kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 35) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt Philippsburg zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Philippsburg und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt Philippsburg zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt Philippsburg vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt Philippsburg bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

− Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

− Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

− Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt Philippsburg einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt Philippsburg kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt Philippsburg den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt Philippsburg kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Philippsburg gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt Philippsburg kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben, Spülaborte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen,

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, es sei denn, die Anlagen sind der Stadt bereits bekannt.

(2) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu warten und zu betreiben. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder den in diesen Bereichen arbeitenden Personen zu schaden,
- die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen anzugreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu behindern, zu erschweren oder zu gefährden oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter zu schaden. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt in regelmäßigen Abständen entsprechend dem Leistungs- und Fassungsvermögen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie den technischen und gesetzlichen Bestimmungen (wie Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz, Landesbauordnung, DIN-Vorschriften). Der Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus bedarfsgerecht durch die von der Stadt oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen entsorgt. Der Stadt und den Beauftragten der Stadt, insbesondere dem durch die Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen, ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Sonderbedarf für eine Entleerung vor dem für die regelmäßige nächste Leerung festgelegten Termin rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(7) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich vom Eigentümer außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer. Der direkte Anschluss geht dem indirekten Anschluss vor.

(8) Auf Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal und an eine öffentliche Kläranlage (zentrale Abwasserbeseitigung) angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung.
Auf Grundstücken im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung mit Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen Spülaborte nur nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung eingerichtet werden.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt Philippsburg darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt Philippsburg ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt Philippsburg beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt Philippsburg ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Philippsburg geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Philippsburg, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen,
Art und Umfang der Produktion,
eingeleitete Abwassermenge,
Art der Abwasservorbehandlungsanlage
sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe.
Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.
Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Philippsburg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Bei einem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erstreckt sich die Beitragspflicht sowohl auf den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34 Punkt 1.) als auch auf den Teilbeitrag für das Klärwerk, Sammler und Regenüberlaufbecken (§ 34 Punkt 2.).
Bei einem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf den Teilbeitrag, der auf das Klärwerk entfällt (§ 34 Punkt 3.).

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 29
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen **Traufhöhe** (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (**Firsthöhe**) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

´2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3 0,4
2.In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
3.In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
4.In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5 0,8
5.In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,

   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32
Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 33
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:	Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal (**Kanalbeitrag**)	**4,00** Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks, Sammler, Hebewerke und Regenüberlaufbecken (**Klärbeitrag**)	**2,91** Euro
3. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks (dezentrale Entwässerung)	**1,68** Euro

§ 35
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 34 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 33 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß §

34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Unabhängig der Absätze 1, 2 und 3 entsteht im Stadtgebiet Philippsburg die Beitragsschuld für den Teilbeitrag Klärwerk (§ 34 Punkt 3.) im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals angeschlossenen Grundstücke am 01.01.2022.

§ 36
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Philippsburg erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 34 Nr. 2 in Höhe von 70 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 37
Ablösung

(1) Die Stadt Philippsburg kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 38
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Philippsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (im zentralen und dezentralen Bereich) Abwassergebühren.

§ 39
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 3) und einer Einleitungsgebühr.

(2) Die Einleitungsgebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (§ 41) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (§ 41 a) erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neue Zähler bis 31.10.2016	**Neue Zähler ab 1.11.2016 (MID)***	**Neue Zähler bis 31.10.2016**	**Neue Zähler ab 1.11.2016 (MID)***	
Maximaler Durchfluss (Q_{max} m³/h)	**Maximaler Durchfluss** (Q_4 m³/h)	**Nenndurchfluss** (Q_n m³/h)	**Nenndurchfluss** (Q_3 m³/h)	**Grundgebühr** ab 1.1.2022 €/Jahr
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	**19,80**
7 und 10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	**49,56**
20	20	10	16	**79,20**
30	31,25	15	25	**124,08**
80	79	40	63	**312,84**
120	125	60	100	**496,68**

* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

(5) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(6) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung eine Benutzungsgebühr und eine Abfuhrgebühr.

(7) Maßstab für die Benutzungsgebühr der dezentralen Abwasserbeseitigung ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfahrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

(8) Wird sonstiges Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 6 ist derjenige, der im Zeitpunkt des Abfuhrgutes Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 8 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

§ 41
Bemessung der Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinne von § 39 Abs.2 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Abwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr.3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 41 a
Bemessung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 39 Abs. 2 sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 24.11.2010 (Maßstab 1:2.500).

(3) Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.

(4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestige (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 47 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

(5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1.	Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	0,9
2.	Stark versiegelte Flächen Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster	0,6
3.	Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4.	Dachflächen:	
4.1	Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2	Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3	Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer nichtöffentlichen korrekt geplanten und gebauten Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) mit/ohne Notüberlauf zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

a) ohne Retentionsvolumen

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert

sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

b) mit Retentionsvolumen
Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Sätze 1 und 2 gelten nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

(9) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 42
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 43
Gebührenhöhe

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **1,55** Euro.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,40** Euro.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Die Benutzungsgebühr (§ 39 Abs. 6) für die Entsorgung aus

a.) geschlossenen Gruben beträgt je m³ Abwasser **2,61** Euro

b.) Kleinkläranlagen beträgt je m³ Schlamm **32,73** Euro

Angefangene m^3 werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(5) Die Abfuhrgebühr (§ 39 Abs. 6) beträgt jeweils bis zu einer Menge von 5 m^3 300,00 Euro.

§ 44
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) mit Ablauf des Kalenderjahres.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 6 und 8 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 39 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

§ 45
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche gemäß § 41 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 5, 6 und 8 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Philippsburg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Philippsburg anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Philippsburg mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Philippsburg mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Philippsburg entfallen.

§ 48
Haftung der Stadt Philippsburg

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt Philippsburg nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt Philippsburg nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt Philippsburg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt Philippsburg überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet bzw. anliefert oder die für einleitbares bzw. angeliefertes Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt Philippsburg in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt Philippsburg herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Philippsburg eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.07.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

(3) Außerdem tritt die Entsorgungssatzung vom 23.9.2008 außer Kraft.

Philippsburg, den 30. November 2021

Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mitteilungen der Stadtverwaltung von A – Z

Sprechstunden Deutsche Rentenversicherung Bund im Rathaus

Herr Hoffmann bietet nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 07251/63007 wieder Sprechzeiten im Rathaus Philippsburg an.
Der nächste Sprechtag ist **Donnerstag, 24. März von 9.30 Uhr – 13.00 Uhr** in Zimmer 007 im Erdgeschoss des Rathauses.

Wichtiger Hinweis:
Für Besuche in städtischen Einrichtungen sind das Tragen einer FFP2-Maske, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die derzeit gültigen 3-G-Regeln zu beachten, d.h. Vorlage:
Impfnachweis
oder
Genesenennachweis
oder
negativer Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) bzw. ein negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)
Ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises darf kein Besucher das Rathaus betreten!

Notar-Sprechtage im Rathaus in Philippsburg

Notar Fabian Feterowsky bietet im Rathaus Philippsburg die nächsten Termine an folgenden Tagen an:
28. März 2022
11. und 25. April 2022
9. und 23. Mai 2022
Sämtliche notariellen Angelegenheiten (Grundstückskaufverträge, Grundschuldbestellungen, Testamente, Übergabeverträge, Vorsorgevollmachten usw.) können an diesen Tagen beurkundet werden. Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über die Tel.-Nr. 0721/ 90 98 86 0.
Claus Gilliar
Fachdienst 10

Bildung und Leben

Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe
Standort Waghäusel
– Sprechzeiten vor Ort starten wieder

Im Pflegestützpunkt erhalten Pflegebedürftige sowie ihre Angehörigen kostenlos Informationen rund um das Thema Pflege und Alter. Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle.
Er bietet neben Informationen über gesetzliche und kommunale Leistungen auch Auskünfte über regionale Betreuungsangebote und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
Nach coronabedingter Auszeit startet der Pflegestützpunkt am Standort Waghäusel wieder mit Außensprechzeiten in Philippsburg. Diese finden ab Februar 2022 i.d.R. am 1. und 3. Montag von 14:00-16:00 Uhr im Rathaus Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6-10, Zimmer 007 statt.

Die nächsten Termine sind: 4. April sowie 2. und 16. Mai 2022.
Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen auch in Waghäusel zur Verfügung.

Sprechzeiten Waghäusel:

Mo. – Do.	09.00 – 12.00 Uhr
Di.	13.30 – 16.00 Uhr
Do.	13.30 – 18.00 Uhr
Fr.	09.00 – 13.00 Uhr

Für persönliche Gespräche in Philippsburg oder in Waghäusel ist zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sowie zur Vermeidung von Ansammlungen und Wartezeiten eine vorherige **telefonische Terminabsprache unter 0721 936-71410 notwendig.**

Neue Adresse seit Februar:
Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe
Standort Waghäusel
Karlsruher Str. 8a, 68753 Waghäusel-Wiesental
Tel.: 0721 936-71410
E-Mail: pflegestuetzpunkt.waghaeusel@landratsamt-karlsruhe.de
https://www.landkreis-karlsruhe.de/Pflegestuetzpunkte

Stadtbibliothek

Lesefrühstück
Leider ist unser Lesefrühstück, wie Sie es kennen, immer noch nicht möglich. Auf Buchtipps sollen Sie aber trotzdem nicht verzichten.

Hier einige Buchtipps – mehr gibts auf der Homepage
Colombani, Laetitia: Das Mädchen mit dem Drachen
Am Golf von Bengalen will Léna ihr Leben in Frankreich vergessen. Jeden Morgen beobachtet sie das indische Mädchen Lalita, das seinen Drachen fliegen lässt. Als Léna von einer Ozeanwelle fortgerissen wird, holt Lalita Hilfe bei Preeti, der furchtlosen Anführerin einer Selbstverteidigungsgruppe für junge Frauen. Léna überlebt und schmiedet einen Plan. Als ehemalige Lehrerin will sie Lalita, die arbeiten muss statt zur Schule zu gehen, lesen und schreiben beibringen. Allen Widerständen zum Trotz gründen Léna und Preeti die erste Dorfschule, die alles verändern wird.

Einwohlt, Ilona: Als uns die Welt zu Füßen lag
Norddeutschland, 1931. Hals über Kopf flüchtet Vicky vom elterlichen Rosenhof Willenbrock, um der Fremdbestimmung durch ihren Vater zu entgehen. Sie sucht ihr Glück in der Großstadt und freundet sich mit der gleichaltrigen Luise an. Arbeit findet Vicky im illustren Modesalon, nachts erkundet sie die Stadt und verliert ihr Herz an den Swing und den Musiker Johnny. Bald steht Vicky nicht nur zwischen zwei Männern, sondern muss sich auch zwischen dem Leben in der Stadt und ihrer alten Heimat entscheiden, denn ihre Schwester braucht auf dem Rosenhof dringend ihre Hilfe.

Mytting, Lars: Ein Rätsel auf blauschwarzem Grund
Jejans Hekne hat die Freiheitsliebe seiner Mutter Astrid geerbt, die nach der Geburt von Zwillingen jung gestorben ist. Von den beiden heißt es, hat nur einer überlebt. Doch eines Tages auf der Jagd begegnet er einem Gleichaltrigen aus England, der ihm Rätsel aufgibt. Ein Roman über den Weg in eine neue Zeit, über Mühsal und das Ringen um Liebe, über die Spanische Grippe und den Ersten Weltkrieg und über den ersten elektrischen Lichtstrahl im Dunkel des Gudbandsdals.

Russo, Andrea: Der süße Himmel der Schwestern Lindholm
Schweden, 1936: eine kleine Bäckerei am Rand des Kullabergs. Dort sind die fünf jungen Lindholm-Schwestern zu Hause. Seit Jahrzehnten backt die Familie Brot und andere Leckereien. Wirtschaftlich sind die Zeiten auch in Schweden schwer. Da kommen Ingrid, Hannah und Matilda auf die Idee, die Bäckerei um ein Gartencafé zu erweitern und die Gäste mit Vanilleherzen und anderen Familienrezepten zu verwöhnen. Schnell entwickelt sich der „Süße Himmel" zum beliebten Ausflugsziel. Doch dann beginnt ein neuer Krieg in Europa.

Safier, David: Miss Merkel – Mord auf dem Friedhof
Der Gärtner ist nicht immer der Mörder, manchmal ist er auch die Leiche. Das wird Rentnerin Angela spätestens klar, als ihr Mops die Leiche des Gärtners auf dem Klein-Freudenstädter Friedhof in der beschaulichen Uckermark entdeckt. Kopfüber steckt der Tote in der Erde, nur die Beine ragen heraus. Die Mordverdächtigen sind allesamt in zwei verfeindeten Bestatter-Familien zu finden. Da gibt es einen dubiosen Geschäftsführer, eine spröde Buchhalterin, eine sensible Trauerrednerin, einen Satanisten sowie einen kultivierten Steinmetz. Mit Letzterem teilt Angela nicht nur ihre Liebe zu Shakespeare.

Tsokos, Michael ; Schwiecker, Florian: Der dreizehnte Mann
Rocco Eberhardt kann kaum glauben, was den unscheinbaren Timo Krampe in seine Anwaltskanzlei führt. Timo wollte mit seinem Freund Jörg einen Skandal von enormer Sprengkraft aufdecken, doch nun ist Jörg verschwunden. Ermordet, wie Rechtsmediziner Justus Jarmer angesichts der Wasserleiche auf seinem Tisch vermutet. Und auch Timos Leben scheint in Gefahr, denn seine Enthüllung ist wahrlich brisant: Im Rahmen des Grantner-Experiments hatten Berliner Jugendämter noch bis 2003 Pflegekinder bewusst an pädophile Männer vermittelt – auch Timo und Jörg. Und die Verantwortlichen sitzen inzwischen an den Schalthebeln der Macht.

Corona-Verordnung: Es gilt die Warnstufe mit 3G-Regel für Bibliotheken
Der Zutritt ist erlaubt für geimpfte, genesene oder getestete Personen.
Der Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis muss in digitaler Form vorgelegt werden.
Der Impfnachweis ist unbegrenzt gültig, der Genesenen-Nachweis gilt 3 Monate.
Personen, die nicht geimpft sind, brauchen einen tagesaktuellen negativen Test.
Die **Maskenpflicht** gilt weiterhin für alle Personen ab 6 Jahren.
Eine **FFP2-Maske** muss von allen ab 18 Jahren getragen werden.

Unser Abholservice bleibt bestehen:
Medien, die vorher telefonisch oder per E-Mail bestellt wurden, können ohne Nachweis abgeholt werden.
Rückgaben sind zu den Öffnungszeiten im Eingangsbereich möglich.
Unsere digitalen Angebote finden Sie über unsere Homepage www.bibliothek-ph.de oder die Onleihe direkt unter: www.onleihe.de/more

Bauen und Umwelt

Sperrmüllbörse

Nutzen Sie die Gelegenheit, unser Müllaufkommen zu reduzieren und noch brauchbare Gegenstände einer vernünftigen Nutzung zuzuführen!

Für Ihr Angebot füllen Sie bitte folgenden Abschnitt aus und senden ihn an die Stadtverwaltung Philippsburg oder melden sich telefonisch unter 07256/87-0.

✂ ✂ ✂

Ich habe kostenlos abzugeben / Ich suche:

[ ] Abzugeben [ ] Suche

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Gegenstand/Kurzbeschreibung:

.....

.....

.....

Name: .....

..... Tel.: .....

Personalnachrichten

Stadt Philippsburg
Stellenausschreibung

Die Stadt Philippsburg sucht zum 1. Mai 2022 für

die Bruhrainhalle in Huttenheim eine/n Hausmeister/in
- in Vollzeit, unbefristet – m/w/d

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:
- Unterhaltung, Wartung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandmeldeanlage usw.) in der Halle
- Reinigung und Pflege der Außenanlage, Winterdienst
- allgemeine Gebäudeunterhaltung (Kleinreparaturen, Schadensmeldungen, Betreuung von Handwerkern usw.)
- Begleitung von Veranstaltungen
- Betreuung der externen Reinigungskräfte
- Vertretung des Hausmeisters der städtischen Gebäude im Ortsteil Huttenheim

Wir erwarten:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung im handwerklichen Bereich mit entsprechender Erfahrung (vorzugsweise in den Bereichen Elektrotechnik oder Sanitär)
- Engagement, Belastbarkeit, Flexibilität
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz
- zuverlässiges, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten (häufiger Einsatz in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden)
- Führerschein der Klasse B ist zwingend erforderlich

Wir bieten:
- ein verantwortungsvolles, anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- flexible Arbeitszeiten und ein angenehmes Arbeitsumfeld
- tarifgerechte Bezahlung nach TVöD

Sie sind interessiert?
Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung schriftlich bis zum 27. März 2022 an das Personalamt der Stadt Philippsburg oder per E-Mail an claus.gilliar@philippsburg.de.
Bewerbungen von freiwilligen Feuerwehrleuten werden gerne gesehen, sind jedoch keine Voraussetzung für die Stellenbesetzung.

Die Stadt Philippsburg sucht für den

Kindergarten „Pusteblume in Huttenheim

eine/n Erzieher/in bzw. pädagogische Fachkraft
mit 50% Beschäftigungsanteil

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Die Stelle ist unbefristet.

Wir bieten:
-Vergütung nach dem TVöD mit den üblichen Sozialleistungen und Leistungsentgelt
-einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
-ein engagiertes Team.
Wir erwarten:
-Selbständig organisiertes Planen und Arbeiten in der Gruppe
-Umsetzung einer qualifizierten Pädagogik
-Wertschätzende und kooperative Arbeit mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kooperationspartner.

Nutzen Sie Ihre Chance und richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum** 18.03.2022 an das Personalamt der Stadt Philippsburg, Rote-Tor-Str .6-10, 76661 Philippsburg oder anita.zieger@philippsburg.de.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Anita Zieger vom Personalamt, ☎ 07256/87-143, gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin für fachliche Fragen ist die Leiterin des Kindergartens „Pusteblume“ in Huttenheim, Frau Bodmer-Golda, Telefon 07256/87-375

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Standesamt

Geburten

Datum	Name des Kinde Name und Wohnort der Eltern
12.02.2022	Lisanne Andrea und Björn Laitenberger, Huttenheim
13.02.2022	Sara Jelena und Stefan Jelic, Philippsburg
18.02.2022	Jonathan Jasmin und Christopher Kohout, Philippsburg

Sterbefälle

02.03.2022	Stefan Eichinger, Philippsburg	59 Jahre

Ende des amtlichen Teils

Für nachfolgende Berichte sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Die Berichte müssen nicht die Meinung der Verwaltung widerspiegeln.

Ist Ihre **Hausnummer** gut **erkennbar**?
Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Beratungsstellen Selbsthilfegruppen

Leben ohne dich

Selbsthilfegruppe für verwaiste Eltern
Mit dem Tod eines Kindes verändert sich das ganze Leben, nichts ist mehr so wie es war, etwas Schlimmeres kann nicht passieren. Menschen, denen das passiert, brauchen besondere Hilfe.
Hilfe von ebenfalls Betroffenen, denn nur wer dieses Schicksal erfahren hat, kann den Schmerz mitfühlen, die Auswirkungen der Trauer verstehen und behilflich sein, wieder einen lebbaren Weg zu finden.
Menschen, die Dir helfen wieder auf die Beine zu kommen, wissen wie es ist zu fallen.
Wir treffen uns an jedem 1. Dienstag im Monat um 19 Uhr im evangelischen Gemeindehaus, Söternstraße 20, 76661 Philippsburg, zum Gruppenabend.
Betroffene Eltern sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Für ein Erstgespräch sind wir täglich ab 20 Uhr unter der Tel.-Nr. 07256 944240 zu erreichen.
Gerne auch per E-Mail: shg-philippsburg@lebenohnedich.de
Ansprechpartner: Uli Melzer, Karin Melzer
selbsthilfegruppen.leben-ohne-dich.de (Philippsburg)
Weitere Informationen sind auch unter **www.lebenohnedich.de** zu finden.

Feuerwehr

Abteilung Huttenheim

Einladung zur Mitgliederversammlung des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg Abt. Huttenheim“
Hiermit möchte ich euch zur Mitgliederversammlung am **26.03.2022** um **18:30 Uhr** in die Bruhreinhalle Huttenheim einladen.

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Schriftführers
4. Bricht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Kassiererin
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahl der Kassiererin/des Kassierers
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung werden unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt und sollten spätestens 14 Tage vor Versammlung angemeldet werden.
Ich bitte um pünktliches Erscheinen.
Mit kameradschaftlichen Grüßen

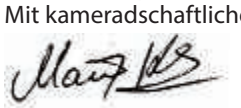

1. Vorstand

Einladung
Die Verwaltung der Feuerwehr Philippsburg Abt. Huttenheim lädt hiermit alle Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung, der Alterskameraden sowie der Jugendabteilung zur ordentlichen Hauptversammlung am **26.03.2022** um **19:30 Uhr** in die Bruhrainhalle Huttenheim ein.
Anzug: Uniform (Jugendabteilung: Polo-Shirt)

Tagesordnung
- Begrüßung
- Totengedenken
- Rechenschaftsbericht Abteilungskommandant
- Bericht Jugendwart
- Bericht Kassier + Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Grußworte
- Wahl Abteilungskommandant
- Wahl Stellv. Abteilungskommandant
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Mitglieder für den Gesamtausschuss
- Verschiedenes

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Die Versammlung findet unter den bekannten „2-G+“-Regeln statt!
Mit kameradschaftlichen Grüßen
Jürgen Weick
Abteilungskommandant

Abteilung Rheinsheim

Einladung
Am Samstag, den **19. März 2022 um 19.30 Uhr** lade ich alle aktiven Feuerwehrangehörigen sowie die Mitglieder der Altersmannschaft zur diesjährigen Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg, Abt. Rheinsheim, ein. Die Versammlung findet in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses Rheinsheim, Lindenstraße 18 statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Totenehrung
2. Anwesenheitsliste
3. Berichte
   - Bericht des Abteilungskommandanten
   - Bericht des Jugendgruppenleiters
   - Bericht über das Sondervermögen Kameradschaftskasse
4. Aussprache zu den Berichten und Beschluss über den Rechnungsabschluss
5. Wirtschaftsbericht 2022
6. Grußworte
7. Bericht des Feuerwehrkommandanten
8. Wahlen
   - Abteilungskommandant
   - Stellvertretender Abteilungskommandant
   - Abteilungsausschuss
   - Mitglieder für den Gesamtausschuss
   - Jugendgruppenleiter
   - Leiter der Altersabteilung
   - Kassenprüfer
9. Termine 2022
10. Ausgabe der Anwesenheitspräsente
11. Verschiedenes

Ich bitte um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.
Anzug: Uniform
Mit kameradschaftlichen Grüßen
Daniel Spindler, Abteilungskommandant

Förderverein Feuerwehr Rheinsheim e.V.

Einladung
Am Samstag, den **19. März 2022, um 18.30 Uhr** lade ich alle Mitglieder des „Förderverein Feuerwehr Rheinsheim e.V.“ zur diesjährigen Hauptversammlung ein.
Die Versammlung findet in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses Rheinsheim, Lindenstraße 18, statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassiers

4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung Vorstandschaft
5. Neuwahlen
   – 1. Vorstand
   – 2. Vorstand
   – Schriftführer
   – Kassier
   – Beisitzer
   – Kassenprüfer
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Roland Wittmann, 1.Vorsitzender

Polizei

Aus dem Polizeibericht

Vermisster 31-Jähriger in Rheinniederungskanal tot aufgefunden

(Gem. PM StA/PP KA) Ein seit dem frühen Sonntagmorgen vermisster 31-jähriger Mann ist am Mittwochnachmittag im Rheinniederungskanal nahe der Landesstraße 555 zwischen Philippsburg und Rheinsheim tot aufgefunden worden. Die Umstände des Todes sind bislang noch unklar. Trotz intensiver Suchmaßnahmen unter Einsatz eines Polizeihubschraubers konnte der Mann zunächst nicht aufgefunden werden. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde eine Obduktion veranlasst, deren Ergebnis noch abzuwarten bleibt.

Widerstand

Mit Händen und Füßen wehrte sich am Montagmittag ein 42-jähriger Betrunkener gegen seinen Trunkenheitsgewahrsam, sodass ihn letztlich 4 Beamte mit großen Mühen in den Notarrest des Polizeireviers einliefern mussten. Dort durfte er zum Leidwesen der Nachbarschaft einen lautstarken Nachmittag von 11.30 bis 20 Uhr verbringen. Ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gg. Vollstreckungsbeamte wurde eingeleitet.

Wohnwagenbrand

(PM PPKA) Ein Feuer im Bereich der Rheinschanzinsel bemerkte eine aufmerksame Zeugin am Donnerstagmittag gegen 12 Uhr. Die durch die Zeugin verständige Polizei stellte im Bereich eines Bootshauses nahe des Rheinufers ein brennendes Wohnmobil fest. Das Feuer konnte durch die freiwillige Feuerwehr Philippsburg in Zusammenarbeit mit der Werksfeuerwehr des Kernkraftwerks Philippsburg gelöscht werden. Der Eigentümer des Wohnmobils wurde durch den anwesenden Rettungsdienst erstversorgt, er blieb glückerweise unverletzt. Der Sachschaden beläuft sich auf circa 40.000 Euro. Nach aktuellem Ermittlungsstand war die Ursache des Brandes eine Verpuffung eines Gaskochers im Inneren des Wohnwagens.

Lkw-Diebstahl

Am Freitag, dem 04.03., wurde in der Kasernenstraße ein Lkw der Spedition Melzer durch drei noch unbekannte männliche Personen entwendet. Bei der Zugmaschine handelt es sich um einen weißen DAF-Truck, Kennzeichen KA-M 9987. Beim Auflieger handelt es sich um einen Schmitz Cargobull, ebenfalls in Weiß. Die Tat wurde durch eine Wildkamera aufgezeichnet, Aufnahmen hierzu wurden bereits in den sozialen Medien veröffentlicht. Der Lkw war fast neu und hatte einen Wert in Höhe von ca. 150.000 Euro. Hinweise erbitten wir an die Kriminalpolizei unter 0721/666-5555.

Marihuana

Im Rahmen einer Personenkontrolle auf dem Parkdeck des Rathauses in Philippsburg wurde am Sonntagmittag bei zwei 23-jährigen Männern deutlicher Marihuanageruch festgestellt. Beide hatten tatsächlich illegale Rauschmittel einstecken, die ihnen ein weiteres Mal ein Ermittlungsverfahren wegen Drogenbesitzes bescheren.

Ein weiterer Jahrgangskollege der beiden wurde bereits am Donnerstagmorgen gg. 00.40 Uhr in der A.-Schweitzer-Straße als Pkw-Führer kontrolliert. Bei ihm fiel schnell auf, dass auch hier Drogen im Spiel sind, was ein Urintest bestätigte. Sollte auch die Blutprobe entsprechend ausfallen, blühen dem jungen Mann aus Philippsburg 4 Wochen Fahrverbot und eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro.

Schlägerei

Zu einer handfesten Auseinandersetzung kam es in der Germersheimer Straße in Rheinsheim am Sonntagmorgen gg. 1 Uhr. Aus nichtigem Grund kam es zwischen 4 alkoholisierten Personen zu gegenseitigen Körperverletzungen, die nicht ganz ohne körperliche Folgen blieben. Jetzt ermittelt die Polizei und Zeugen werden gebeten, sich bei POK Brecht zu melden (-28).

Kontakt

Aufgrund der momentanen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Zutrittsvoraussetzung zur Dienststelle: 3-G (Geimpft, Genesen oder Getestet) + FFP2-Maske (ab 18 Jahre).
Sachdienliche Hinweise nehmen die Sachbearbeiter des Bezirksdienstes von Montag bis Freitag während den büroüblichen Dienstzeiten (07:30 bis 16:00 Uhr) unter der Telefonnummer 9329 - 20 entgegen.
Es besteht auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg, sofern kein sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist (www.polizei-bw.de/internetwache). Beiben Sie gesund! (heil)

Parteien und Wählervereinigungen

CDU Philippsburg

Klarheit in Sachen Logistikzentrum?
Keiner weiß was Genaues, viele hoffen auf was Gutes

Wer in Philippsburg die Entwicklung auf dem ehemaligen Kasernengelände noch etwas wohlwollend beurteilt, spricht von Unklarheiten und Ungereimtheiten. Wer das Ganze etwas kritischer sieht, nimmt das Wort „Skandal“ in den Mund. Ein Teil der Bevölkerung ist zwischenzeitlich irritiert und erstaunt, ein anderer Teil ärgert sich erheblich über die vermutete Verschleierungstaktik.
Dass im Nachhinein gewisse „Schönheitsreparaturen“ am Vorgang vorgenommen wurden, um das Geschehen nicht ganz so dramatisch wirken zu lassen und es mit Blick auf die besorgte Öffentlichkeit etwas abzumildern, wirft weitere Fragen auf. Wird vertuscht? Wer vertuscht? Warum? Ist es notwendig, hier etwas zu verschleiern?
In den Gemeinderatssitzungen am 1. Februar und am 15. Februar stellte die CDU mehrere Fragen zu den unübersehbaren Bauarbeiten auf dem ehemaligen Kasernengelände. Weder Bürgermeister noch die anderen Fraktionen wussten etwas und baten den CDU-Fraktionssprecher Hans-Gerd Coenen um Überlassung seiner Informationen.
Dass sich auf dem Areal schon tagelang und wochenlang etwas tue, was eigentlich nicht sein dürfe, und dies niemand aus dem Kreis der Verantwortlichen auffalle, verstehe kein Mensch.

Worum geht es konkret?

Auf dem ehemaligen Kasernengelände wurde mit Bauarbeiten begonnen, ohne dass eine Baufreigabe („roter Punkt“) vorlag. Stützen, Verstrebungen und Seitenwände waren errichtet worden. Illegal?
Erst nach der Anfrage im Gemeinderat durch Coenen am 1. Februar wurde am 3. Februar eine Teilfreigabe vorgelegt mit der Begründung, jetzt sei ja alles in Ordnung. (Die Teilfreigabe ist auch erst am 03.02. durch das Landratsamt erteilt worden.)
Wie kommen die BNN dazu, von „dramatischen Veränderungen“ zu sprechen?
Wo bleibt der übernahmewillige Logistiker Seifert, dem die Gemeinderatsmehrheit ihr Vertrauen bekundet hat und der plötzlich von der Bildfläche verschwunden ist?
Wohl niemand in der Stadt wusste, dass die Dietz AG ihre „Baugesellschaft" veräußert hat und plötzlich nicht mehr zuständig ist. Niemand wusste, dass Axa-Tochter Baytree den Bau des Logistikzentrums Philippsburg von der Dietz AG übernommen hat.

Wer weiß, was sich hinter der ominösen neuen Gesellschaft „Philippsburg GmbH" befindet: eine Briefkastenfirma in Frankfurt?
Warum lobt Bürgermeister Martus in den BNN vom 22. Februar den weithin unbekannten Konzern Baytree, ohne ihn zu kennen? So zumindest die eigene Aussage bei der Stadtratssitzung am 15. Februar.
Darf sich eine Firma einfach den Stadtnamen aneignen und sich „Philippsburg GmbH" nennen – und sich den Namen ohne Zusatz aneignen?

Was ist Fakt?
Der Logistik- und Industrieimmobilienentwickler Baytree Logistic Properties hat 101.000 Quadratmeter Grundstücksfläche von der Dietz AG erworben.
Bis zum 3. Februar 2022 wurden Bauarbeiten ohne die notwendige Baufreigabe durchgeführt.
In einer Presseerklärung vom 15.12.2021 spricht das neue Unternehmen selbst von einer spekulativen Entwicklung von insgesamt 51.000 Quadratmeter Industrie- und Logistikfläche. Von vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten wird gesprochen und insbesondere auf die Lagerung und das Handling von wassergefährdenden Stoffen der Klasse II und III hingewiesen.
„Besonders bedanken möchten wir uns für die unterstützende und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Philippsburg, die wir für diese Entwicklung erhalten haben", Dominik Weis, Director Development bei Baytree.
In Sachen Logistikzentrum werden wir noch so manche Überraschung erleben. Umfassende Aufklärung und Berichterstattung, Transparenz der Vorgänge, Ehrlichkeit und Offenheit bleibt dabei wohl ein frommer Wunsch.
Hans-Gerd Coenen, Fraktionsvorsitzender

SPD Philippsburg

Neue Bücherzelle für Rheinsheim

Fotos: SPD Philippsburg

Zur Einweihung der neuen Bücherzelle trafen sich am Freitag, 4. März 2022, die Unterstützer vor Ort. Nachdem die vorhandene Bücherzelle am 19. August 2021 einem Brandanschlag zum Opfer fiel, hatte sich schnell ein Kreis an engagierten Mitbürgern gefunden, um für schnellen Ersatz zu sorgen. Jürgen Rau nutzte seine Kontakte und organisierte erneut eine ausgediente Telefonzelle der Telekom. „Wir sind sehr dankbar für den Zusammenhalt und das gemeinsame Engagement", so Dominik Gaß, Vorsitzender der SPD Philippsburg, die das Projekt erneut koordinierte. Es ist toll, dass wir so viele Menschen aktivieren konnten, die die alte Telefonzelle herausputzten und zu einer Bücherzelle umbauten, sodass es wieder einen kleinen Lichtblick in Rheinsheim gibt. Güli Aygün nahm mit Jessica Degen die komplette Gestaltung mit viel künstlerischem Geschick in die Hände. Auch Frank Kraus und Franka Rau, die schon die alte Bücherzelle gepflegt und hin und wieder ausgemistet, sowie aufgeräumt haben, erklärten sich bereit, mitzuarbeiten und sich auch zukünftig um die Bücherzelle zu kümmern. Ein großer Dank geht auch an das DRK Rheinsheim, in deren Räumlichkeiten die Umbaumaßnahmen stattfanden und natürlich an die Firma Holzbau Frank, die das Regal stifteten. Besonders hervorzuheben gilt die Spende der FDP, in Vertretung durch Herrn MdL Dr. Jung, 200 Euro für den Wiederaufbau an die SPD Philippsburg. MdL Dr. Jung freute sich, bei der Einweihung dabei zu sein und begrüßte den Wiederaufbau dieses tollen Projektes.

Kindergärten Kinderbetreuung

Kindergarten „Villa Kunterbunt" Philippsburg

Die Pfinzhexen besuchen die Villa Kunterbunt

Foto: Villa Kunterbunt

Auch das Leben und der Alltag von Kindern und Jugendlichen ist durch die Pandemie erheblich erschüttert worden. Ein großer Teil der sozialen Kontaktmöglichkeiten ist durch Beschränkungen weggebrochen. Daher versuchen sowohl Eltern als auch pädagogische Fachkräfte so gut wie möglich, den Kindern die Farben des Lebens zu zeigen und die Möglichkeit zu geben, das Leben und die Kindheit unbeschwert genießen zu können. Der Kindergarten Villa Kunterbunt in Philippsburg feierte deshalb am 24.02. und 25.02. Fasching mit den Kindern. Gemeinsam zu feiern ist für alle Beteiligten eine schöne Abwechselung im Kindergartenalltag. Die Kinder freuen sich schon Wochen im Voraus auf diese Anlässe und helfen bei den Vorbereitungen mit (Fensterbilder gestalten, Zimmer dekorieren, Lieder singen …) Die Faschingsparty gibt den Kindern die Möglichkeit, sich in neue Rollen einzufühlen, schöne Kostüme anzuziehen, sich schminken zulassen, zu singen, zu tanzen, zu spielen … Das alles ist nicht nur sehr schön, sondern auch notwendig. Durch das Spielen mit den Kostümen werden Selbstbewusstsein und Fantasie gefördert. Das Miteinander während der Feier und während des gemeinsamen Faschingsfrühstücks stärkt soziale Kompetenzen. Die kindliche Begeisterung war noch größer, als uns zwei Faschingshexen der PFINZHEXEN Philippsburg besucht haben. Die Kinder durften die Hexenmasken nehmen, anfassen und ausprobieren. Das Ziel des Besuches war u. a. die „Hexen" näher zu den Kindern zu bringen und ihnen die Angst davor zu nehmen. Sie haben den Kindern erklärt, dass sich auch unter den Hexenmasken nette und freundliche Menschen verstecken. Die Kinder haben von den PFINZHEXEN „Fasching in der Tüte" (kleine Tüten mit Süßigkeiten für jedes Kind) bekommen und die pädagogischen Fachkräfte eine Flasche Sekt und eine Medaille der PFINZHEXEN Philippsburg. Der Besuch hat uns alle, vor allem die Kinder, sehr gefreut, weshalb wir uns mit Berlinern und Pralinen bedankt haben. Über einen Besuch im nächsten Jahr würden wir uns wieder sehr freuen!

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Haus der Begegnung, Tunnelstr. 27, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 98 19 87 - 0 Fax 0 72 51 / 98 19 87 - 9
E-Mail: info@tageselternverein-bruchsal.de
www.tageselternverein-bruchsal.de

Kindertagespflege – finanziell gefördert!
Bei der Entscheidung, welches die passende Betreuungsform für das Kind und die Eltern ist, spielen immer auch die finanziellen Aspekte eine berechtigte Rolle.
Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Somit werden der Betreuungsumfang und der Stundensatz individuell zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbart. Ist die passende, qualifizierte und über eine Pflegeerlaubnis verfügende Tagespflegeperson gefunden, steht den Eltern die Möglichkeit einer finanziellen Förderung zur Verfügung.

Laufende Geldleistungen
Die laufenden Geldleistungen werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, einer Abteilung des zuständigen Jugendamtes, für Kinder von null bis 14 Jahren ausgezahlt. Diese Leistung ist einkommensabhängig und setzt voraus, dass die Betreuung des Kindes aufgrund von Erwerbstätigkeit notwendig ist. Für Kinder zwischen ein und drei Jahren wird die Betreuung bis zu 20 Stunden pro Woche auch ohne Erwerbstätigkeit der Eltern gefördert. Je nach Einkommen und benötigten Betreuungsstunden werden die Eltern entsprechend an den Kosten für die Kindertagespflege beteiligt. Gerne informieren wir Sie genauer über die Möglichkeiten der finanziellen Förderung und unterstützen Sie bei der Antragstellung!
Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Katharina Fritz, Telefon-Nr.: 07251 981 987 804 oder Mobil: 0152-09 30 67 65, E-Mail: k.fritz@tev-bruchsal.de.
Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.

Campus

Hieronymus-Nopp-Schule

Fasching an der Hieronymus-Nopp-Schule
Helau und A-jau!

Am 24. Februar erlebten die ErstklässlerInnen der Hieronymus-Nopp-Schule einen außergewöhnlichen Schultag – an Stelle von Schülerinnen und Schülern saßen sie als Cowboys, Prinzessinnen, Ninjas, Einhörner und in vielen anderen tollen Kostümen in den Klassenzimmern und haben erst mal fleißig gelernt. Doch schon um halb 10 konnten die Erstklasslehrerinnen Frau Dean, Frau Oßwald, Frau Pergam und Frau Lauinger die Kinder mit einer närrischen Party in der Sporthalle überraschen.
Dort war ein großer Bewegungsparcours aufgebaut und so hüpften Ninjas wie Flöhe über Kästen und Prinzessinnen schwangen sich mutig an Langtauen über gefährliche Wassergräben. In beträchtlicher Höhe ging es balancierend über Bänke mit anschließendem Sprung aufs kühle Blau. An einer hohen Kletterwand behaupteten sich Superhelden und Hexen gleichermaßen – nur die Prinzessinnen nahmen vornehm einen Umweg. Neben dem beliebten Stopp-Tanz durfte eine Polonaise natürlich nicht fehlen. Es wurde ausgelassen getanzt, gesungen und Einhorn-Fangen gespielt, bis auch die letzten Kinder außer Puste waren. Nach närrischen und sportlichen eineinhalb Stunden ging es zurück in die Klassenzimmer. Dort gab es noch einen gemütlichen Ausklang mit allerlei Süßigkeiten und Getränken.

Fotos: Klassenlehrer

Wir bedanken uns sehr herzlich für die großzügigen Spenden von
Apotheke am Markt Steffen Hauth
Sparkasse Philippsburg
Stadt Apotheke Thomas Moll
und bei allen, die uns diese außergewöhnliche Faschingsparty ermöglicht haben. Nicht nur die Kinder, sondern auch wir hatten einen fantastischen Vormittag!
Die Erstklasslehrerinnen 2021/22
(J. Lauinger)

Mitteilungen der Kirchen und kirchlichen Vereine

Katholische Seelsorgeeinheit Oberhausen-Philippsburg

Katholische Kirchengemeinden St. Philippus u. Jakobus, Oberhausen, St. Maria, Philippsburg, St. Laurentius, Rheinhausen, St. Vitus, Rheinsheim und St. Peter, Huttenheim
Pfarrbüro Oberhausen: Tel. 07254-2104
E-Mail: info@kath-seop.de, Homepage: www.kath-seop.de

Samstag, 12. März

17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Rheinhausen	Eucharistiefeier

Sonntag, 13. März
Zählung der Gottesdienstbesucher

10.00	Philippsburg	Eucharistiefeier
10.00	Rheinsheim	Eucharistiefeier
17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Oberhausen	Eucharistiefeier der Ministranten

Montag, 14. März

17.00	Philippsburg	Rosenkranz
17.30	Huttenheim	Rosenkranz

Dienstag, 15. März

17.00	Philippsburg	Rosenkranz
17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Rheinhausen	Eucharistiefeier

Mittwoch, 16. März

08.30	Philippsburg	Quellenzeit
17.00	Philippsburg	Rosenkranz
17.30	Huttenheim	Rosenkranz

Donnerstag, 17. März

17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Philippsburg	Eucharistiefeier

Freitag, 18. März

10.00	Philippsburg	Wort-Gottes-Feier im Seniorenhaus St. Franziskus – nur für Heimbewohner
17.00	Philippsburg	Rosenkranz
17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Rheinsheim	Eucharistiefeier

Samstag, 19. März

17.30	Huttenheim	Rosenkranz
18.00	Oberhausen	Eucharistiefeier

Sonntag, 20. März

10.00	Rheinsheim	Wort-Gottes-Feier
10.00	Huttenheim	Eucharistiefeier
14.00	Oberhausen	Tauffeier der Kinder Smilla Stallich und Leonard Milo Tränkle
17.30	Huttenheim	Rosenkranz

Für alle Pfarrgemeinden

Pfarrbüro Oberhausen-Philippsburg
Wegen der aktuellen Coronalage ist das Pfarrbüro derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Sobald sich die Situation wieder entspannt und die Corona-Zahlen es wieder zulassen, informieren wir Sie natürlich wieder über unsere Öffnungszeiten. Telefonisch sind wir gerne für Sie da.

Telefon-Sprechzeiten
Sie können uns zu folgenden Zeiten telefonisch erreichen:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag
von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
und Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 15.00 – 17.00 Uhr.
In dringenden Fällen können Sie telefonisch auch einen Termin mit uns vereinbaren.

Anmeldung zu unseren Gottesdiensten
Bitte melden Sie sich zu allen Gottesdiensten an. Sie können im Pfarrbüro anrufen (Tel. 07254/2104) oder sich über unsere Homepage online anmelden. Danke!

Einladung zum Fasten
Fasten ist eine uralte Tradition, die in allen Religionen zu Hause ist. Viele Wege tun sich auf, etwas im Leben neu und anders zu machen. Dazu lädt uns die Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern alljährlich ein. Eine ganz besondere Erfahrung ist möglich, wenn man in einer Gruppe eine ganze Woche lang fastet. Seit vielen Jahren ist dies in unserer Seelsorgeeinheit zu einer guten Tradition geworden.
Deshalb möchten wir auch in diesem Jahr wieder einladen zum gemeinsamen Fasten und hoffen, dass wir uns auch in der Gruppe wieder regelmäßig treffen können, was in den letzten beiden Jahren nur virtuell möglich war.
Im Fasten und Gebet wollen wir die Begegnung mit Jesus Christus suchen, der vor allem die Gemeinschaft mit den Geringen und Hungernden gesucht hat.
Wir wollen die gemeinsame Fastenwoche in diesem Jahr halten vom **Sonntag, 3. April bis Sonnabend, 10. April.**
Die Heilfastenwoche besteht aus einem Entlastungstag, 5 Fastentagen, an denen wir nur Tee oder Wasser zu uns nehmen, und 2-3 Aufbautagen, an denen wir langsam zur vollen Nahrungsaufnahme, möglichst mit etwas gewandelten Essgewohnheiten, zurückkehren.
Während der Woche treffen wir uns an mehreren Tagen im Pfarrheim in Oberhausen zu einem Impuls und zum Erfahrungsaustausch.
Wenn Sie neugierig geworden sind und sich überlegen, ob Sie einmal die Erfahrung des Fastens mit uns teilen wollen, melden Sie sich bitte möglichst bald im Pfarrbüro oder bei mir persönlich (Tel. 07254-73334, E-Mail: vbrocke@web.de) an.
Termin für das **Einführungstreffen: 24.03. 19 Uhr** im **Peruraum.**
Für alle, die schon in den vergangenen Jahren mit uns gefastet haben, reicht es, wenn Sie sich bis zum 30. März telefonisch melden, damit wir wissen, wie groß die Gruppe wird. Die dann gültigen Corona-Regeln müssen eingehalten werden.
Wir freuen uns auf die gemeinsame Woche zur Vorbereitung auf das Osterfest und laden Sie herzlich dazu ein.
Inge vom Brocke

GlaubMal-Buch – kreativer Glaubenskurs für Kinder

Foto: Seop

Wie der Titel des Buches es schon verrät, nähern wir uns 12 Themen des Glaubens auf kreative Weise. Dies tun wir an 12 Treffen, beginnend am 13.04. und das letzte Mal am 13.07.
Die Glaubensfragen und das Kennenlernen von Jesus gehen immer von den Kindern aus und sind in Themen wie „Wo fühle ich mich zuhause?", „Was ist wirklich wichtig?" oder „Wem kann ich vertrauen?" verpackt.
Die Einheiten für die Kinder der Klassen 3+4 sind so gestaltet, dass man auch gut einen Termin zwischendrin mal zuhause mit Mama oder Papa machen kann.
Die Treffen sind mittwochs von 16.00-17.00 Uhr im Gemeindehaus St. Martin in Oberhausen. Natürlich sind nicht nur Kinder aus Oberhausen eingeladen, sondern aus allen Orten unserer Seelsorgeeinheit.
Geleitet und vorbereitet wird der Kurs von Pfarrer Marcel Brdlik, der Unkostenbeitrag beträgt 5 € für das Buch.
Anmeldung und Rückfragen bitte direkt an marcel.brdlik@kath-seop.de

Foto: seop

Vorankündigung
RKW – Religiöse Kinderwoche Di, 02.08. – SO, 07.08.2022
für Kinder der 1. bis zur 6. Klasse mit Übernachtung im Pfarrheim in Huttenheim
Flyer zur Anmeldung werden nach den Osterferien in den Schulen verteilt und in den Kath. Kirchen unserer SE ausgelegt. Außerdem sind sie zu finden unter www.kath-seop.de

St. Maria Philippsburg

Kath. Kirchenchor Philippsburg
Jahreshauptversammlung 2022
Die Generalversammlung des Cäcilienvereins findet am Montag, 21. März 2022 im Pfarrheim statt. Beginn: 19.00 Uhr.

Tagesordnung:

Begrüßung	1. Vorsitzende Luzilla Pistorius
Bericht der Schriftführerin	Ursula Zuckschwerdt
Bericht des Kassiers	Reinhart Darge
Bericht der Kassenprüfer	
Entlastung der Vorstandschaft	
Neuwahlen	
Grußworte	Pfarrer Brdlik
Ehrungen	
Verschiedenes, Wünsche und Anregungen	

Die Vorstandschaft lädt hierzu die aktiven Sängerinnen und Sänger sowie alle passiven Mitglieder herzlich ein. Bitte die aktuellen Corona-Vorschriften beachten! B. Bohnert

Evangelische Kirchengemeinde Philippsburg

Samstag, 12. März 2022
18 Uhr Friedensgebet in der Christuskirche

Sonntag, 13. März 2022
10 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 15. März 2022
10 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum St. Franziskus
15 Uhr Bastelgruppe
19 Uhr ökum. Bibelwoche – online – Treue-zu-Gott-es-Treue Pfarrer Andreas Riehm-Strammer

Mittwoch, 16. März 2022
15 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 17. März 2022
19 Uhr ökum. Bibelwoche – online – Bibberst du noch oder glaubst du schon? Pfarrerin Charlotte Hoffmann und Diakonin Katharina Blaich

Samstag, 19. März 2022
18 Uhr Friedensgebet in der Christuskirche

Sonntag, 20. März 2022
10 Uhr Gottesdienst zur Bibelwoche Daniel

Friedensgebet
In der kommenden Zeit wird es **an jedem Samstag um 18:00 Uhr** nach dem Abendläuten ein Friedensgebet in der Christuskirche geben. Wir gedenken der Opfer des Krieges in der Ukraine und an den vielen anderen Stellen auf der Erde, wo Gewalt, Terrorismus und Krieg herrschen. Wir bitten Gott, dass er uns Kraft und Hoffnung schenke, weiter für den Frieden einzustehen. Und wir beten, dass sich Gottes Frieden durchsetze, auch und gerade, wo wir an unsere Grenzen stoßen.
Pfarrer Marcel Brdlik hatte auf der Kundgebung am 26.02. auch das Friedensgebet am Nagelkreuz von Coventry (Großbritannien) vorgelesen und mit uns gebetet – die sogenannte Versöhnungslitanei. Jeder und jede kann sie im eigenen Hausgebet mit aufnehmen; daher sei sie hier nochmals abgedruckt:

Versöhnungslitanei von Coventry
Die Litanei der Versöhnung, die an jedem Freitagnachmittag in den Ruinen der Kathedrale von Coventry gebetet wird.
Wir denken dabei an die Kriege und Konflikte, die uns ständig voneinander trennen und uns sogar zu Feinden machen:

Lit.: an den Hass, der Rasse von Rasse trennt, Volk von Volk, Klasse von Klasse –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an das habsüchtige Streben der Menschen und Völker zu besitzen, was nicht ihr eigen ist –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an die Besitzgier, die die Arbeit der Menschen ausnutzt und die Erde verwüstet –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an unseren Neid auf das Wohlergehen und Glück der anderen –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an unsere mangelnde Teilnahme an der Not der Heimatlosen und Flüchtlinge –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an die Sucht nach dem Rausch, der Leib und Leben zugrunde richtet –
Gem.: Vater, vergib
Lit.: an den Hochmut, der uns verleitet, auf uns selbst zu vertrauen statt auf Gott –
Gem.: Vater, vergib

Seid untereinander freundlich, herzlich und vergebt einer dem anderen, gleichwie Gott euch vergeben hat in Christus.

Gebet um Versöhnung

Lit.: Über die Schranken, die Rasse von Rasse trennen,
Gem.: versöhne uns, Christus, durch dein Kreuz.
Lit.: Über die Schranken, die Reiche von Armen trennen,
Gem.: versöhne uns, Christus, durch dein Kreuz.
Lit.: über die Schranken, die Christen untereinander trennen,
Gem.: versöhne uns, Christus, durch dein Kreuz.
Lit.: Über die Schranken, die Männer und Frauen trennen,
Gem.: versöhne uns, Christus, durch dein Kreuz.
Lit.: Über die Schranken, die junge und alte Menschen voneinander trennen,
Gem.: versöhne uns, Christus, durch dein Kreuz.
Amen.

Herzliche Einladung zur Ökumenischen Bibelwoche

In den evangelischen und katholischen Gemeinden Philippsburg/Waghäusel/Oberhausen/Hambrücken
Engel, Löwen und ein Lied der Hoffnung, so lautet das Motto der diesjährigen ökumenischen Bibelwoche im März zum Buch Daniel. Lassen wir uns von diesem eher unbekannten Buch des Alten Testaments inspirieren und machen wir uns mit seinen Inhalten vertraut. Schauen wir gemeinsam was es an Hoffnung und Ermutigung für uns in dieser düsteren Zeit bereithält. Coronabedingt tun wir das im Onlineformat.
Und so gehts konkret:
Allen Teilnehmenden lassen wir im Vorfeld den betreffenden Bibeltext und die Materialien für den Abend zukommen. An vier Abenden können Sie sich online zuschalten oder per Telefon einwählen. Wir starten jeweils mit einem kurzen Film zum Einstieg ins Thema und teilen uns dann wie gewohnt – virtuell geht das ein bisschen anders – in Kleingruppen auf, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

Termine:

15.03.2022, 19.00 Uhr	Treue-zu-Gott-es-Treue Pfarrer Andreas Riehm-Strammer
17.03.2022, 19.00 Uhr	Bibberst du noch oder glaubst du schon? Pfarrerin Charlotte Hoffmann und Diakonin Katharina Blaich
23.03.2022, 19.00 Uhr	MENETEKEL – Übermut tut selten gut Pastoralreferentin Renate Mayer-Franz und Gemeindereferentin Susanne Köhler
25.03.2022, 19.00 Uhr	Der/Die Klügere gibt nicht nach! Pfarrer Peter Bretl und Gemeindeassistentin Simone Baumann

Anmeldung:
Anmelden können Sie sich entweder über die Homepage der Katholischen Seelsorgeeinheit Waghäusel-Hambrücken
http://kath-w-h.de/oekum_Bibelwoche_2022 oder über die jeweiligen Pfarrämter.
Die Telefonnummer zum Einwählen bzw. den Link zum Einloggen lassen wir Ihnen spätestens einen Tag vor der Veranstaltung zukommen.
Wir freuen uns, wenn Sie an allen Tagen teilnehmen können, es ist aber auch möglich, nur an einem oder zwei Terminen dabei zu sein.

Wochenspruch zum 2. Sonntag der Passionszeit (Reminiszere - 13.03.22)
Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.
(Römer 5, 8)
Öffnungszeiten Büro Evangelisches Pfarramt Philippsburg (Söternstr. 20)
Dienstag von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Mittwoch von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Telefon 07256 / 944507
Fax 07256 / 8087957
Pfarrer: Andreas Riehm-Strammer
Email-Adresse: philippsburg@kbz.ekiba.de
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.evki-ph.de
Youtube: "Evangelische Kirchengemeinde Philippsburg"

Neuapostolische Kirche

Gottesdienste
Neuapostolische Kirche Bad Schönborn – Kirchbrändelring 38

Gottesdienstzeiten:
Gottesdienst
Neuapostolische Kirche Bad Schönborn
Sonntag, 13.03.2022 um 9:30 Uhr
Leitgedanke: Jesus hilft uns, das Böse zu erkennen
Bibelwort aus 1.Joh 3,8b: Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.

Ausblick für März 2022:
Gottesdienst
Neuapostolische Kirche Bad Schönborn
Mittwoch, 16.03.2022 um 20:00 Uhr
Sonntag, 20.03.2022 um 9:30 Uhr
Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich willkommen.

Weitere Auskünfte:
Internet: www.nak-bad-schoenborn.de
Daniel Habich – Tel.-Nr. 07254/2044714

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Einladung zum Gottesdienst
Immer samstags ab 09:30 bis 11:45 Uhr feiern wir unseren Gottesdienst in der Wallgärtenstr. 8.
09:30 Uhr-10:30 Uhr Bibelgespräch
10:30 Uhr-11:45 Uhr Predigt
Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.
Für die Kinder gibt es altersentsprechende Bibelklassen.
Unter www.adventgemeinde-philippsburg.de gibt es mehr Informationen.

Jehovas Zeugen

Zu unseren Livestream-Zusammenkünften sind alle Interessierten herzlich eingeladen.
Kontaktdaten:
Versammlung Ost: mobil 0170 3456 554
Versammlung West: mobil 0156 7859 3715

Zusammenkünfte am Wochenende:
Am **Samstag, den 12.03.22/Sonntag, den 13.03.22** findet ab 9.00 Uhr unser **Kreiskongress** unter dem Motto: **„Stärke deinen Glauben!“** (Hebräer 10:39) statt.
Unter anderem wird in einer Vortragsreihe gezeigt, wie wir Teenagern, Bibelschülern und Glaubensbrüdern helfen können, ihren Glauben zu stärken. Der öffentliche Vortrag hat das Thema: „Den Blick auf Jesus gerichtet halten, den Hauptvermittler und Vervollkommner unseres Glaubens“. (Hebräer 12:2, 3). Im Rahmen des Programms wird auch das WACHTTURM-Studium mit dem Thema: „Lerne von Jesu jüngerem Bruder“. (Jakobus 1:1) durchgeführt.

Zusammenkünfte unter der Woche:
Donnerstag/Freitag, 17./18.03.22
19.00 Uhr **Themen:**
„Gehorsam ist besser als ein Opfer". Apostelgeschichte 5:29
„Werde Jehovas Freund". Ein Video für Kinder mit dem Thema: Höre auf Jehova.
„Wem gehört meine Anbetung?" Offenbarung 22:8, 9
Weitere Informationen unter **www.jw.org.**

Caritasverband e.V.

Ökumenischer Hospiz-Dienst

ÖHD – Ein Ansprechpartner in schwersten Zeiten!

Foto: pixabay

Der Ökumenische Hospiz-Dienst (ÖHD) in Trägerschaft des Caritasverbandes Bruchsal und des Diakonischen Werkes ist für Sie in Zeiten schwerster Krankheit und des Abschiednehmens da.
Eine einfühlsame Unterstützung in der letzten Lebensphase für Betroffene und deren Angehörigen – der Ökumenische Hospiz-Dienst sieht es als seine Hauptaufgabe, schwerstkranke, sterbende und trauernde Menschen zu begleiten. Dazu gehört auch, dass die ehrenamtlichen Hospizbegleiter und -begleiterinnen die Sorgen und Ängste dieser Menschen teilen, deren Wünsche und Bedürfnisse umsetzen sowie Raum für spirituelle Gedanken und Gespräche anbieten.„Bei uns können Sie sich sicher fühlen! Wir sind verschwiegen, kostenfrei und immer für Sie und Ihre Angehörigen da", so Claudia Kraus, Koordinatorin des ÖHD.
Mit unterschiedlichen Hilfsmöglichkeiten und Unterstützungsangeboten möchte der ÖHD den Betroffenen und deren Angehörigen eine wichtige Stütze in dieser schwierigen Phase bieten. Melden Sie sich: 07251-800858.

Philippsburg

Vereine Philippsburg

Bezirksimkerverein Philippsburg e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung
Am **Freitag, den 25. März** findet um **19.00 Uhr** in der VfR-Gaststätte in Rheinsheim, Germersheimer Str. 59, unsere – ursprünglich für den 11. März geplante – Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:
1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Berichte:
   a) Vorsitzender
   b) Schriftführer
   c) Schatzmeister
4. Aussprache über die Berichte
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bildung einer Wahlkommission
8. Neuwahlen
   a) 2. Vorsitzender
   b) Schriftführer
   c) Beiräte für Philippsburg, Wanderwart und Schulen
   d) 2 Kassenprüfer
9. Jahresprogramm 2022
   a) Wünsche der Mitglieder für Vereinsangebote
   b) Imkertreffs mit Erfahrungsaustausch und Anlagenpflege
   c) Bezirksimkertag mit Honigverkauf im Bienengarten
10. Anregungen und Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

Für den 20. März wurden Lockerungen in den Corona-Beschränkungen angekündigt. Welche konkreten Auswirkungen diese auf unsere Mitgliederversammlung haben werden, steht noch nicht endgültig fest. Wir hoffen, wieder eine erfreuliche Anzahl unserer Mitglieder begrüßen zu dürfen. Über die tagesaktuellen Corona-Bestimmungen weisen wir auf unserer Homepage: https://www.bezirksimkerverein-philippsburg.de/ hin.

Motorsportclub Philippsburg e.V.

Testspiel
Hallo Motoballfans!
Der Start war etwas holprig. Nach kurzfristiger Absage des MSC Pattensen musste man schnell eine Lösung finden. Nach kurzen Gesprächen erklärte sich der MSC Comet Durmersheim dazu bereit, ein Freundschaftsspiel am Samstag bei uns zu bestreiten. Im Gegenzug musste unsere Mannschaft dann sonntags in Durmersheim ran. Es zeigte sich, dass die neue Mannschaft sich noch nicht so richtig zusammengefunden hat. Der Tag endete mit eine Niederlage von 3:17. Am Sonntag dann 10:3 für die Gastgeber. Es sind nur noch wenige Wochen bis zum Start in der Liga 2022. Bis dahin gilt: trainieren, tranieren, tranieren. Dennoch ist man froh, wieder Motoball spielen zu können. Auch wenn die Mannschaft sich noch finden muss.

Team *Foto: J.A-H*

Wir möchten unsere Mitglieder an die Jahreshauptversammlung am Samstag um 18 Uhr erinnern. Wir würden uns freuen, zahlreiche Mitglieder begrüßen zu dürfen.
Bis bald, euer MSC Philippsburg

Philippsburger Geese 1994 e.V.

Lola hatte eingeladen ...
... und alle sind gekommen, denn ein Besuch bei Lola am Schlumpeldienstag ist einfach **KULT.** Nachdem Fasnacht 2021 wegen der Pandemie ausgefallen war, die Regeln jetzt etwas gelockerter wurden, sagte Lola „wenn ihr dieses Jahr nicht zu mir kommt, bin ich mit euch böse". So nahmen 15 Schlumpeln in den tollsten Kostümen die Einladung von unserer Lola wahr, denn mit Lola böse zu sein

Lolas Ehrung *Foto: FNZ GEESE*

ist ein absolutes No-Go. Gutes Essen, frische Getränke und „mol widda richdich vazehlä kennä", selbstverständlich den Corona-Regeln angepasst, war nach der langen kontaktarmen Zeit doch wieder Balsam für die Seele.
Höhepunkt des Abends war dann die Auszeichnung mit dem bronzenen Geeseorden für besondere Verdienste, den Zunftmeister Thomas Rau unter frenetischem Applaus an Lola überreichte. Lola war zunächst fassungslos über die Ehrung, fand jedoch schnell die passenden Worte und sagte „ihr könnt immer vorbeikommen auch wenn ich 100 bin". Nicht vergessen wollen wir unser langjähriges passives Mitglied Manfred Bentz, der uns gute 2 Stunden mit seiner Gitarre in Perfektion unterhielt; manch einer war am nächsten Tag vom Singen noch heiser.

Manfred mit seiner Gitarre *Foto: FNZ GEESE*

Nochmal Danke für die herzliche Bewirtung und auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!

Vermietung Vereinsheim
Sie planen eine Familienfeier, ein Jubiläum oder eine Party mit Freunden? Dann liegen Sie mit unserem Vereinsheim „GEESE-STALL" richtig. Es befindet sich stadtnah an der Güterhallenstraße direkt neben dem Seniorenzentrum St. Martin. Das Gebäude verfügt über einen großen Saal für rund 60 Personen mit gut ausgestatteter Küche, Theke, Toiletten sowie beleuchteten Parkplätzen direkt vor dem Vereinsheim. Das große Außengelände lädt Groß und Klein zum Toben ein. Ihre Fragen wird der 2. Zunftmeister Christian Gentner unter Telefon 07256-1450175 oder per E-Mail: **philippsburger-geese@t-online.de** immer gerne zeitnah beantworten.

Termine:
Freitag, 8. April, 19.30 Uhr Jahreshauptversammlung im Geesestall
Wolfgang Steiner

Sportverein 1909 Philippsburg e.V.

Aktive
TuS Mingolsheim II – SV Philippsburg 2:1
SV 62 Bruchsal – SV Philippsburg 0:4
Mit einem 4:0-Auswärtssieg gewinnt der SVP den Rückrundenauftakt beim SV 62 Bruchsal!
Auf sehr schwer bespielbarem „Rasen" hatte der SVP zu Beginn große Probleme sein Spiel aufzuziehen.
Hinzu kamen Defizite im Zweikampfverhalten, die in den ersten 20 Minuten das Spiel offen gestalteten. Aus einer unscheinbaren Standardsituation glückte dem SVP dann der Führungstreffer: Einen sauber getretenen Freistoß von M. Sönmez schloss C. Kalemba mit Köpfchen zum etwas überraschenden 1:0 ab (19. Minute). Mit der Führung im Rücken gelangte mehr Sicherheit ins SVP-Spiel, wodurch sich gefährliche Gegenangriffe quasi erübrigten. Auf der Gegenseite führten die inzwischen verbesserte Zweikampfquote und das etwas kontrolliertere Spiel aber nur vereinzelt zu torgefährlichen Situationen.
Nach Wiederanpfiff konnte der SVP seine Führung dann endlich ausbauen: Erst stellte Rückkehrer B. Cakici die Anzeigetafel auf 0:2 (56. Minute) und wenige Minuten später erhöhte der stark aufspielende I. Akdag nach Ecke von T. Kurt auf 0:3 (60. Minute). Das Spiel plätscherte infolge der klaren Führung vor sich hin, wobei der SVP nun vollends die Kontrolle über das Spielgeschehen übernahm. Nach Anbruch der Schlussviertelstunde gelang B. Cakici aus einer unübersichtlichen Situation noch der Treffer zum persönlichen Doppelpack und 0:4-Endstand (76. Minute).
Fazit: Das Ergebnis stimmt – an der Art und Weise muss noch gearbeitet werden. Die extrem schlechten Platzbedingungen limitierten zumindest die spielerischen Möglichkeiten, weshalb man im Hinblick auf das nächste Heimspiel optimistisch gestimmt sein darf.

Foto: U. Bühler

Vorschau
Am kommenden Sonntag steht für dieses Jahr das erste Heimspiel an. Unsere Reservemannschaft empfängt Langenbrücken und unsere 1. Mannschaft den FC Obergrombach.
Wir wünschen unseren Aktiven viel Erfolg und hoffen, dass die Punkte in der Heimat bleiben werden.

Sonntag, den 13.03.22

13.00 Uhr	SV Philippsburg 2 – TSV Langenbrücken
15.00 Uhr	SV Philippsburg – FC Obergrombach

Jugendabteilung
Ergebnis Jugendspiele

B-Jugend	SV Philippsburg – FC Kirrlach	0:0

Vorschau: Jugendspiel
Samstag, 12.03.22

11.30 Uhr	C-Jugend	SV Philippsburg – PSG Pforzheim
14.00 Uhr	B-Jugend	SV Philippsburg – VfB Bretten

Vereinsnachrichten
Platzwart gesucht!
Durch den Wegzug unseres Platzwartes sind wir auf der Suche nach einem neuen Platzwart. Das Aufgabengebiet umfasst das Abzeichnen unserer beiden Rasenplätze. Eine gut funktionierte Infrastruktur kann sichergestellt werden.
Haben wir euer Interesse geweckt? Dann meldet euch unter 07256/4440.
G. Bühler

Vdk Ortsverband Philippsburg

Die Zahl Pflegebedürftiger steigt stärker als angenommen
Der Pflegenotstand in Deutschland wird nach neuesten Hochrechnungen der BARMER brisanter als bisher angenommen. Bis zum Jahr 2030 sollen mehr als 180.000 Pflegekräfte fehlen, so die Berechnungen. Auch weil es über eine Million Betroffene mehr geben wird als bisher angenommen. Insgesamt wird mit rund sechs Millionen Pflegebedürftigen gerechnet. Das geht aus dem aktuellen Pflegereport der BARMER hervor.

Finanzielle Überforderung Pflegebedürftiger vermeiden
Vor allem müssten die Bundesländer endlich ihrer Pflicht nachkommen, die Investitionskosten für stationäre Pflegeeinrichtungen zu übernehmen. Dadurch würde bereits eine Entlastung bei den Eigenanteilen der Pflegebedürftigen erreicht werden. Denn bisher stellen die Pflegeheime dies den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung.

Um eine finanzielle Überforderung der Pflegebedürftigen zu vermeiden, sollten zudem die Leistungsbeträge der sozialen Pflegeversicherung regelmäßig dynamisiert werden. Der vorgesehene jährliche Steuerzuschuss in Höhe von einer Milliarde Euro sollte im Gleichschritt mit den jährlichen Ausgaben der Pflegeversicherung ansteigen.
Der BARMER-Pflegereport geht aufgrund der höheren Zahl an Pflegebedürftigen und des zunehmenden Personalbedarfs von einem deutlich größeren Finanzbedarf aus. Dieser werde ohne weitere Leistungsverbesserungen von 49 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf 59 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030 steigen. Neben den Herausforderungen bei der Finanzierung muss der Augenmerk auch darauf gerichtet werden, wer künftig die Pflegebedürftigen betreuen soll. Bereits heute fehlen tausende Pflegekräfte. Den Arbeitskräftemangel zu bekämpfen, muss ein zentrales Anliegen werden. Den Reportergebnissen zufolge fehlten bis zum Jahr 2030 etwa 180.000 Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte. Dabei sei im stationären Bereich die vollständige Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens noch gar nicht berücksichtigt. Der Pflegeberuf müsse vor diesem Hintergrund deutlich attraktiver werden. Außerdem müsse mehr getan werden, um die Belastungen dieser enorm anstrengenden Arbeit abzufedern.

Eine Million Pflegebedürftige in Heimen
Wie aus dem BARMER-Pflegereport weiter hervorgeht, werden in weniger als zehn Jahren knapp drei Millionen Pflegebedürftige ausschließlich von ihren Angehörigen gepflegt und damit rund 630.000 mehr als im Jahr 2020. Zudem wird es insgesamt eine Million Menschen vollstationär und 1,2 Millionen durch ambulante Pflegedienste versorgte Menschen geben.

Steigende Pflegebedürftigkeit Foto: VdK

Angesichts der steigenden Zahl Pflegebedürftiger und der bereits heute großen Zahl an fehlenden Pflegekräften ist Deutschland auf dem besten Wege, in einen dramatischen Pflegenotstand zu geraten. Um diesen abzuwenden, muss die Bundesregierung vor allem die Ausbildung attraktiver machen, so der BARMER-Pflegereport.
Ihr Sozialverband VdK Philippsburg

Huttenheim

Ortsverwaltung Huttenheim geschlossen!

Die Ortsverwaltung Huttenheim bleibt wegen krankheitsbedingtem Ausfall **vom 28. Februar 2022 bis einschließlich 18. März 2022** geschlossen.
Für eine Terminvereinbarung bitten wir Sie, sich mit dem Bürgerbüro im Rathaus Philippsburg unter der Telefonnummer 87-333 in Verbindung zu setzen.
Es gilt nach wie vor die 3-G-Regel (Impfnachweis oder Genesenennachweis oder 24-Stunden-Schnelltest) mit vorheriger Terminvereinbarung.
Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.
Ihre Ortsverwaltung Huttenheim

Vereine Huttenheim

DRK Ortsverein Huttenheim

Notfallhilfe
Neuer Zuwachs beim DRK-Orstverein Huttenheim
Seit einiger Zeit leben wir nun schon mit dem Coronavirus und haben ebenfalls eine für Deutschland nie dagewesene Katastrophe im Ahrtal erlebt. An beiden Fronten zeigt sich einmal mehr, wie wichtig unser Ehrenamt in der Bundesrepublik ist. Um uns den zusätzlichen Anforderungen stellen zu können, konnte bereits im vergangenen Jahr ein gebrauchtes Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes durch einen Zuschuss der Stadt Philippsburg übernommen werden. Dieses wurde seither in vielen Helferstunden nochmals aufbereitet und entsprechend umfoliert. Das „neue" Einsatzfahrzeug steht ausschließlich für unsere Notfallhilfe zur Verfügung, welche durch die Integrierte Leitstelle Karlsruhe bei Bedarf zusammen mit dem Rettungsdienst alarmiert wird. Dies passiert immer dann, wenn unsere ehrenamtlichen Helfer den Ort eines Notfalls schneller erreichen können als der nächste freie Rettungswagen. Für den Ortsteil Huttenheim stehen, wie schon die vergangenen Jahre, unsere Helfer Birgit Baader, Tim Baader, Christina Kapp und Fabian Koch in ihrer Freizeit für die Bevölkerung bereit, um eben diese wichtige Lücke bis zum Eintreffen des hauptamtlichen Rettungsdienstes so klein wie möglich zu halten. Für diese wichtige Anschaffung bedanken wir uns herzlich bei unserem 1. Vorstand Gabriele Köhler und freuen uns über die heutige, pandemiebedingt etwas verspätete offizielle Fahrzeugübergabe.
Birgit Baader

Notfallhilfe Foto: Baader

Fußballclub 1920 e.V. Huttenheim

Nachruf
Ein toller Fußballkamerad lebt nicht mehr.

Unser langjähriges Vereinsmitglied und Fußballkamerad

Rolf Ritter

ist am 6. Februar 2022 im Alter von 81 Jahren verstorben.
Rolf war fast sein ganzes Leben für den FC Huttenheim am Ball. Zuerst als Spieler und dann viele Jahrzehnte als fleißiger Helfer, Platzkassier, Ältestenrat und Unterstützer. Auch seine Frau Elisabeth unterstütze ihn, sie war lange Jahre für die sauberen FC-Trikots verantwortlich. Es waren Jahrzehnte, wo kein Heimspiel ohne ihn im Kassenhäuschen stattfand, kein Dorffest ohne ihn auf- und wieder abgebaut wurde, kein FC-Fest, wo er nicht als Helfer eingeteilt war. Gemeinsam mit den Kameraden des Ältestenrats pflegte er unsere Anlage und auch als es mal nicht so rund lief, zeigte er Charakter und stellte den Verein vor persönliche Belange. Er war ein gutgelaunter, hilfsbereiter und angenehmer Kamerad. Donnerstage im Clubhaus waren ohne ihn weitestgehend undenkbar. Er war ein beliebter Gesprächspartner mit einem immensen Wissen rund um unseren FC.
Wir verlieren mit ihm einen stets hochzuverlässigen Fußballkameraden und Freund. Wir vermissen ihn sehr und werden immer gerne an ihn denken.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Frau Elisabeth und seinen Töchtern mit Familien.
Vorstandschaft und Vereinsmitglieder

Spiel-Ergebnisse
Das erste Rückrundenspiel fand in Huttenheim statt. Folgende Ergebnisse sind zu verzeichnen:

SG Rheinsheim/Huttenheim II – Rinklingen II	0:1
FC Huttenheim – FV Wiesental II	3:0

Zu Beginn kamen die Gäste aus Wiesental besser ins Spiel. Doch dann übernahm Huttenheim das Spiel. Kerim Oecelik schoss den FC mit 2 Toren auf die Siegerstraße. Halbzeitstand 2:0. Auch in der zweiten Halbzeit war unsere Mannschaft überlegen und Gürkan Hambsch erzielte ein weiteres Tor zum Endstand von 3:0.

Nächste Spiele
Samstag, 12.03.2022 VfB Bretten II – SG Rheinsheim/Huttenheim. Spielbeginn 15.00 Uhr
Sonntag, 13.03.2022 FC Karlsdorf II – FC Huttenheim. Spielbeginn um 13.00 Uhr
Über die Unterstützung von Huttenheimer Fans bei diesen Auswärtsspielen würde sich unsere Mannschaft sehr freuen.

1. Mannschaft, Sponsor: Firma SC Trading Heidelberg Foto: Steger

FCH-Senioren

Paddelfreunde Huttenheim e.V.

Nagoldfahrt
Ich möchte Euch von unserer Tour auf der Nagold berichten:
Mit einer kleinen Gruppe sind wir nach Bad Liebenzell an die Nagold gefahren. Drei aktive Paddler und ebenso drei Fans waren dabei.
Start war um 11.30 Uhr bei a...kaltem Wetter in Bad Liebenzell, obwohl die Sonne schien. Handschuhe waren angesagt und natürlich die komplette Wärmeschutzausrüstung, die unterwegs ganz nützlich war. Der Wasserstand war so gut, dass es in keiner Phase Bodenberührungen gab. Die Schwälle waren übersichtlich, so dass auch Philipp, der so etwas noch nie gepaddelt ist, keine Schwierigkeiten hatte, diese zu meistern. An den beiden Wehren in Unterreichenbach konnte man gut umtragen und boten dann Gelegenheit eine kulinarische Pause einzulegen. Die Fahrt endete gut durchgefroren in Dillweißenstein, wo die Paddler von der Fan-Gruppe erwartet wurden. Den Abschluss machten wir im Bootshaus des SKC.

Foto: Conni Domann-Riffel

Fazit: Wir waren nicht das letzte Mal auf der Nagold.
Im Sommer wollen wir, ein guter Wasserstand vorausgesetzt, auf die Enz, die allerdings etwas sportlicher ist. (Günter Werner)

VdK Ortsverband Huttenheim

Eine Reha gibt es auch für Gesunde
Wer einen gesunden Lebensstil pflegt, kann vielen Leiden vorbeugen – insbesondere Volkskrankheiten wie Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Mit ihrem Präventionsangebot will die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Menschen helfen, die noch nicht betroffen, aber bereits stark belastet sind, sich gesünder zu ernähren, mehr zu bewegen und zu entspannen.
Schon vor mehreren Jahren hat die DRV ihren Grundsatz „Reha vor Rente“ um die Prävention erweitert. Damit Arbeitnehmer möglichst lange im Erwerbsleben bleiben können, sollen die medizinischen Maßnahmen schon viel früher ansetzen. Prävention bedeutet, bereits bei den ersten gesundheitlichen Problemen so gegenzusteuern, dass erst gar keine chronische Erkrankung entsteht.
Die Präventionsmaßnahmen der Rentenversicherung werden berufsbegleitend angeboten. In den Kursen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Bewegung, Entspannung und gesunde Ernährung in ihren Alltag zu integrieren. In maximal 15-köpfigen Gruppen werden die Versicherten von Physiotherapeuten, Ernährungsberatern und Psychologen angeleitet und motiviert.
Zum Auftakt der Maßnahme verbringt der Betroffene mehrere Tage in einer Reha-Einrichtung der Rentenversicherung oder nimmt vor Ort ganztägig an den Kursen teil. Die berufsbegleitende Trainingsphase umfasst mehrere Monate. In dieser Zeit sollen gesunde Ernährung, Bewegung und Sport sowie Entspannungstechniken in den Alltag integriert werden. Zum Abschluss trifft sich die Gruppe zu einem Auffrischungstag, um das erworbene Wissen nochmals zu wiederholen und gemeinsam Bilanz zu ziehen.
Anspruch auf eine Prävention der DRV haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem rentenversicherten Arbeitsverhältnis stehen und erste gesundheitliche Beeinträchtigungen spüren. Vor dem Antrag sollten sie im Zeitraum von zwei Jahren mindestens sechs Monate lang eine sozialversicherte Beschäftigung ausgeübt haben. Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten für die Maßnahme freistellen.

Der Weg zur Prävention führt über den Haus- oder Betriebsarzt. Dieser schreibt einen Befundbericht. Darin schildert er die Belastungsfaktoren, Erkrankungen und Funktionsbeeinträchtigungen und benennt die Ziele, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen. Diesen Befund reicht der Arbeitnehmer zusammen mit einem ausgefüllten Antragsformular beim zuständigen Rentenversicherungsträger ein. Dieser prüft den Befundbericht, den Antrag und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Ist alles in Ordnung, wählt er die Einrichtung aus und schickt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Die Rentenversicherung will der Prävention künftig eine noch größere Bedeutung einräumen. Es soll der Grundsatz „Prävention vor Reha vor Rente" gelten. Versicherte können sich dazu bei der Rentenversicherung gerne beraten lassen. Ist ein Arbeitnehmer bereits erkrankt, kann er aber auch weiterhin Rehamaßnahmen in Anspruch nehmen.

Ihr VdK-Team Ortsverband Huttenheim

Helga Lang

Rheinsheim

Vereine Rheinsheim

Kanu-Verein Bruhrain Rheinsheim e.V.

Kreiswandertag Nachlese

Rheinauenwanderung *Foto: Beate Hallmeier*

Am Sonntag folgten etwa 50 gut gelaunte Wanderlustige (aus insgesamt sieben Vereinen) unserer Einladung zur Rheinauenwanderung. Gestartet wurde bei zwar kaltem aber schönem sonnigen Wetter an unserem Bootshaus. Wir folgten zuerst dem Rhein bis zum Philippsburger Altrhein. Dort wurde die Wanderung durch Wissenswertes und auch die ein oder andere lustige Anekdote von Oskar aufgelockert. Danach ging es über die Felder der Rheinaue, am einzigen „Weinberg" Rheinsheims vorbei, wieder zurück. Für das leibliche Wohl war natürlich auch gesorgt. Auf der Hälfte der Strecke warteten bei einer kleinen Rast Brezeln, Wurst und Käse auf die Teilnehmenden und zurück im Bootshaus gab es zu Kartoffelsalat wahlweise Schnitzel oder vegetarische Maultaschen. Zum Nachtisch stand eine große Auswahl an selbst gemachten Kuchen bereit. Wir haben uns über die zahlreiche Teilnahme, sogar über die Grenzen des Bezirkes hinweg, sehr gefreut und möchten uns auch nochmals recht herzlich bei allen Helfenden bedanken. Wanderwarte: Johannes und Beate.

Achim Erbe

Rhosemer Stockriewer e.V.

Die Stockriewer danken für eine tolle coronakonforme Kampagne

Auch dieses Jahr sah es erst so aus, als müssten wir Narren wieder still sein. Doch auf Grund der Lockerungen vor Fastnacht konnten die Stockriewer noch durchstarten. Am Schmutzigen Donnerstag gab´s erstmals ein Narrenwecken in Rhoser. Um 5.30 Uhr startete eine bunte Stockriewer Truppe, um kreuz und quer durch Rheinsheim zu ziehen und die Bevölkerung mit närrischen Tönen zu wecken. Anschließend gab´s ein leckeres Frühstück von unserer Petra und abends traf man sich im Gasthaus Löwen.

Am Samstag wurde in Philippsburg von den Narren das Rathaus erobert, der Geesestall besucht und anschließend zog ein Mini-Narrenwurm durch die Innenstadt. Abends gab es den 4. Kappenabend in Zusammenarbeit von Stockriewer und dem Bürgerhaus Löwen. Geboten wurde ein abwechslungsreiches Programm mit vielen lokalen Persönlichkeiten.

Der Sonntag stand im Zeichen der Kinder und der Narrenstrom zog entlang der „Bobbestrooß" von Blumen Kuhn, über die Stockriewer-Plastik (liebevoll Denkmal genannt), zur Bäckerei Pagel. Es gab Süßigkeiten und Kleinigkeiten für den Gaumen. Das alles war kostenlos, über Spenden haben wir uns sehr gefreut. Wir waren alle überwältigt von der riesigen Resonanz der Bevölkerung und bedanken uns recht herzlich bei allen Helfern und Unterstützern.

Am Rosenmontag wurde dann das Ehrenstockriewer-Paar Kerstin I. und Uwe I. feierlich abgeholt und der Stockriewerzug zog kreuz und quer durch die Rheinsheimer Gassen, um zum Schluss wieder im Gasthaus zum Löwen zu landen.

Den Abschluss bildete am Aschermittwoch ein tolles Fischessen im Vereinskreis. Hier hat unsere Petra Neidig wieder ein tolles Büfett gezaubert. Alle waren hellauf begeistert und gingen satt und zufrieden nach Hause.

Kurzum – es war eine kurze, aber sehr emotionale, gelungene Kampagne und man konnte zumindest ein bisschen feiern.

Michael Roßmann (Presse)

- Bitte beachten Sie die Seite 35 -

VdK Ortsverband Rheinsheim

Erholsame Nächte trotz Schlafapnoe

Neue Therapie bei Atemaussetzern – Seit 1. Januar 2022 ist die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Kassen geregelt

Fünf Prozent aller Männer und drei Prozent aller Frauen leiden an Schlafapnoe. Ihr Atem setzt beim Schlafen aus. Das ist nicht ungefährlich, aber behandelbar.

Im Schlaf erschlafft die Rachenmuskulatur, was zu den Atemaussetzern führt. Am Morgen fühlen sich die Betroffenen oft wie gerädert. Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Konzentrationsprobleme setzen ihnen zu. Manche Menschen nicken tagsüber kurz ein. Dieser Sekundenschlaf kann vor allem bei der Arbeit oder im Straßenverkehr gefährlich werden.

Ursache klären

Langfristig kann die Schlafapnoe das Risiko für bestimmte Erkrankungen erhöhen. Dazu zählen etwa Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Schlaganfall oder Depressionen. Deshalb lohnt es sich, der Ursache für die Tagesmüdigkeit nachzugehen.

Dauern die Aussetzer mindestens zehn Sekunden, spricht man von einer Schlafapnoe. 20 bis 30 Sekunden sind der Durchschnitt, doch auch deutlich längere Atempausen können auftreten. Bei leichten Fällen einer Apnoe kann es schon helfen, Gewicht zu reduzieren oder die Schlafposition zu ändern. Alkohol, Rauchen oder Schlaftabletten sind tabu. In schwereren Fällen wird eine

- Lesen Sie bitte weiter auf Seite 36 -

Die Stockriewer danken für eine tolle coronakonforme Kampagne

Fotos: Rhosemer Stockriewer

- Fortsetzung von Seite 34 -

Schlafapnoe mit einer Überdruckbeatmung behandelt. Sie soll dafür sorgen, dass die Atemwege offengehalten werden. Die Betroffenen gehen mit einer Atemmaske zu Bett.
Manchmal wird auch eine sogenannte „Unterkieferprotrusionsschiene" empfohlen. Diese wird nachts im Mund getragen und schiebt den Unterkiefer nach vorn. So sorgt sie dafür, dass die Zunge in Position gehalten wird und die Atemwege frei bleiben.
Inzwischen ist die Unterkieferprotrusionsschiene zur Behandlung der OSA Bestandteil des Katalogs der gesetzlichen Krankenkassen. Seit 1. Januar 2022 ist auch die Höhe der zahnärztlichen Vergütung geregelt.

Erst zum Hausarzt
Wer an Atemaussetzern leidet, sollte sich zuerst an die Hausärztin oder den Hausarzt wenden. Kann eine Überdrucktherapie nicht erfolgreich durchgeführt werden, können diese die Patientinnen und Patienten für eine alternative Therapie an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt überweisen. Gemeinsam stimmen sie die weitere Versorgung ab.
Ihr VdK-Team Ortsverband Rheinsheim

VfR 1945 Rheinsheim e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2019/2020/2021
Wir laden alle Mitglieder am
Donnerstag, den 31. März 2022
um **19.30 Uhr**
zur Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Jahre 2019/2020/2021 (mit Neuwahlen) ins **VfR-Clubhaus** ein.
Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Verordnungen zu diesem Zeitpunkt.

Die Tagesordnung sieht Folgendes vor:
1. Feststellung der Anwesenheit
2. Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Verwaltung
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Sonstiges

Anträge können bis zum **24.03.2022** unter **vorstand@vfr-rheinsheim.de** oder **per Post** an: **Große Rheinstr. 36b, 76661 Philippsburg** eingereicht werden.
Anna Gerweck
Vorstand VfR Rheinsheim 1945 e.V.

Abteilung Fußball

1. Mannschaft mit glücklichem Sieg
VfR Rheinsheim – SV Oberderdingen 2:1 (1:1)
Tore:
1:0 Adem Meral (6.)
2:1 Denis Delic (90.)

Bericht:
Zum ersten Rückenrundenspiel war der SV Oberderdingen zu Gast. Auf schwer bespielbarem Untergrund taten sich beide Mannschaften spielerisch schwer. In der 6. Minute ging man mit dem ersten Torschuss in Führung. Adem Meral fackelte nach Zuspiel von Florian Marek aus gut 25 Metern nicht lange und konnte mit einem satten Schuss unter die Latte zum 1:0 jubelnd abdrehen. Ebenfalls per Distanzschuss war Florian Marek fast erfolgreich, sein Schuss verfehlte das Ziel aber knapp. Leider musste nach 35 Minuten Kapitän Florian Marek verletzt vom Platz, ihn ersetzte Andy Keidel. In der zweiten Halbzeit wurde der Gast etwas stärker und hatte einige Abschlüsse zu verzeichnen, aber Torhüter Alex Herberger war stets zur Stelle. Auf beiden Seiten verwährte der Schiedsrichter jeweils einen klaren Elfmeter. Möglichkeiten auf ein 2:0 waren da, diese wurden jedoch vergeben und so kam kurz vor Ende der Partie der SVO etwas glücklich, aber verdientermaßen zum Ausgleich. Mit der letzten Aktion der Partie erzielte man dann doch noch das 2:1. Eine stark getretene Ecke von Sinan Telle fand Denis Delic, der erst an der Latte scheiterte und im Nachsetzen den Ball irgendwie im Tor unterbringen konnte. Es war sicherlich keine Glanzleistung, aber ein enorm wichtiger Sieg.

Vorschau:
1. Mannschaft
Kreisklasse A
Sonntag, 13.03.2022
FC Heidelsheim II – VfR Rheinsheim
Anpfiff 13:00 Uhr

2. Mannschaft
Kreisklasse C
Samstag, 12.03.2022
VfB Bretten III – SpG Rheinsheim II/Huttenheim II
Anpfiff 15:00 Uhr
Florian Marek

Was sonst noch interessiert

Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Karlsruhe

Einführungskurs
Rechtliche Betreuung
Mit einem Einführungskurs vermittelt der SKM Betreuungsverein in Bruchsal das Grundwissen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Das Ein-Tage-Seminar wird die Voraussetzung vermitteln, um selbst als ehrenamtlicher Betreuer tätig werden zu können. Der Betreuungsverein spricht damit Menschen an, die Interesse hätten, eine rechtliche Betreuung als Ehrenamt zu übernehmen oder bereits eine Betreuung, zum Beispiel im familiären Rahmen, führen.
Die Schulung findet am Samstag, den 2. April von 9 bis 16:30 Uhr statt. Der Kurs ist kostenfrei.
Anmeldung bis zum 28. März 2022 beim SKM unter der Telefonnummer (07251) 5 056 812 oder per E-Mail an info@skm-bruchsal.de.

Trinken gegen die Einsamkeit?

Menschen, die sich im Kontakt mit anderen Menschen schwer tun, sich unsicher fühlen und deshalb zurückgezogen leben, haben es seit Corona besonders schwer. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben soziale Kontakte oft erschwert, manchmal sogar verboten. So rutschten viele Menschen ab in soziale Isolation und Einsamkeit. Viele Klient:innen in unserer Fachstelle Sucht berichten von bedrückenden Zeiten und depressiven Gedanken, da sie sich allein und verlassen fühlen.
Um mit diesen heftigen, unangenehmen Gefühlen leben zu können, haben viele Menschen Trost und Vergessen im Alkohol gesucht und ihren Alkoholkonsum deutlich gesteigert. Das Ergebnis ist dann jedoch das Entstehen weiterer Probleme, etwa im gesundheitlichen Bereich, in der Verstärkung von Depressionen, Entstehung von Ängsten oder Vernachlässigung familiärer oder beruflicher Pflichten. Die kurzen Momente des Entspannens und Vergessens durch den Alkohol werden durch massive psychische und zwischenmenschliche Probleme erkauft.
Haben auch Sie in letzter Zeit einen gesteigerten Alkoholkonsum?
Haben Sie angefangen unangenehme Gefühle, Ängste oder Depressionen mit Alkohol zu betäuben?
In unserer Beratungsstelle helfen wir Ihnen gerne, Ihre Situation neutral und frei von Bewertungen anzuschauen und Lösungen für Ihr Problem zu entwickeln. Wir können ambulante Therapien durchführen oder in eine Klinik vermitteln, um gemeinsam mit Ihnen einen Weg zu mehr Gesundheit und Eigenverantwortung zu finden.
Unsere Hilfe ist in der Regel kostenfrei und auf Wunsch auch anonym.

Sie können telefonisch oder online Kontakt mit uns aufnehmen unter:
bwlv Fachstelle Sucht Bruchsal
Hildastr. 1, 76646 Bruchsal
Tel: 07251/932384-0, Fax: 07251/932384-99
E-Mail: fs-bruchsal@bw-lv.de

Konvoi der Hoffnung e.V. – Hilfsorganisation

Erste Hilfslieferung für Ukraine-Flüchtlinge angekommen!
Am 28.2. wurde an unserem Lager in Bonyhád/Ungarn ein Kleintransporter der Caritas Ungarn mit Hilfsgütern beladen und an die Nordöstliche Grenze zur Ukraine geschickt. Unser stv.Vorstand Bernhard Schilling hatte in Ungarn für 1.000 Euro Lebensmittel gekauft, sowie 100 warme Jacken, Decken u.v.m. gerichtet. Bereits am 1.3. kam die Lieferung bei den ankommenden Flüchtlingen in Barabás an, wo die Sachen dankbare Abnehmer fanden. In der jetzigen Phase der Fluchtbewegung müssen die ankommenden Menschen aber vor allem mit Lebensmitteln versorgt werden, die vor Ort gekauft werden können. Deshalb bitten wir ausschließlich um Geldspenden, denn es geht jetzt darum, anfallende Ausgaben (Essen, Trinken, beheizbare Unterkunft) für Geflüchtete bezahlen zu können.
Am 4.3. bekam ich folgende WhatsApp von Pater Martin, der seit vielen Jahren in der Ukraine sozialen und seelischen Beistand bei den armen Menschen leistet. „… die Situation hat sich hier dramatisch verschlechtert. Die Flüchtlinge sind in der Ukraine 5 Tage unterwegs, so voll sind die Straßen. Transkarpatien kann bald die Flüchtlinge nicht mehr aufnehmen. Man müsste in Deutschland Pfarreien und Kommunen fragen, ob sie bereit sind, die Menschen aufzunehmen …“, was bereits geschehen ist.
Wir können aus unserem Lagerbestand auch hier ankommende Flüchtlinge versorgen.
Bitte unterstützen auch Sie dieses dringende Hilfsprojekt mit Ihrer Geldspende!
Spendenkonten:
Volksbank: DE82 6729 2200 0010 6262 00
Sparkasse: DE86 6605 0101 0203 1558 09.
Verwendungszweck: Flüchtlinge.
Für Einzelspenden bis 300 Euro benötigen Sie jetzt keine Spendenquittung mehr. Es genügt der Kontoauszug des Kreditinstituts.

Nächste Entgegennahme von Hilfsgütern:
Samstag, 2. April, 9-12 Uhr, Oberhausen, neben der Bushaltestelle Weiherweg 22.
Herzlichen Dank für jegliche Unterstützung und bleiben Sie gesund!
Manfred Rölleke und Team, Tel. 07254-779770,
E-Mail: konvoi@konvoi-der-hoffnung.de
www.konvoi-der-hoffnung.de.

Tel. 112
Bei Notruf angeben:
Wo geschah es? **Was** geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Art der Verletzung?
Warten auf Rückfragen!

– Anzeigen –

Nußlocher Freilichtspiele 2022
im Steinbruchgelände Nußloch
Interessengemeinschaft Volksschauspiele Nußloch (IGV) e. V.

Vorstellungen 2022
Öffentliche Generalprobe: 30.06.
Freitag, 01.07. / Samstag, 02.07.
Freitag, 08.07. / Samstag, 09.07.
Donnerstag, 14.07.
Freitag, 15.07. / Samstag, 16.07.
Freitag, 22.07. / Samstag, 23.07.
jeweils 20:00 Uhr

Eintrittspreise
Generalprobe: 15,00 Euro
Vorstellungen:
Einheitspreis 25,00 Euro
Kinder bis 14 Jahre 10,00 Euro

Online-Ticketbestellung: www.igv-nussloch.de – ab 02.04.2022, 08:30 Uhr
Direktverkauf: 02.04. + 09.04., 08:30 – 13:00 Uhr im Foyer der Olympiahalle Nußloch
BARRIEREFREIE PLÄTZE: nur über den Direktverkauf möglich.

Vorsicht, Abzocke!
Die dreisten Tricks der Telefonbetrüger:
» **Falsche Polizeibeamte**
» **Enkeltrick**
» **Gewinnversprechen**

STOP
Geldforderung am Telefon?
Sofort die Polizei unter der Nummer 110 anrufen!

Ausführliche Tipps zu Ihrem Schutz finden Sie im Faltblatt „Vorsicht, Abzocke!“, das bei uns kostenlos erhältlich ist.
Infos unter www.polizei-bw.de und www.polizei-beratung.de
POLIZEI
BADEN-WÜRTTEMBERG